

NEWSLINE

AKTUELLE
INFORMATIONEN
DER BUNDES-
SPARTE BANK &
VERSICHERUNG

INHALT

- Top 1: Topthemen
- Top 2: Bankenaufsicht
- Top 3: Kapitalmarktrecht
- Top 4: Sustainable Finance
- Top 5: Zahlungsverkehr
- Top 6: Steuerrecht
- Top 7: Sonstige Themen

ÄNDERUNGEN/NEUERUNGEN IM VERGLEICH ZUR NEWSLINE VOM DEZEMBER 2020 SIND KURSIV UND BLAU UNTERLEGT.

TOPTHEMEN

HYPOTHEKAR- UND IMMOBILIENKREDITGESETZ / EUGH-ENTSCHEIDUNG ZU VORZEITIGER KREDITRÜCKZAHLUNG „LEXITOR“

Die Novellen des VKrG und des HIKrG wurde im Dezember vom Nationalrat beschlossen und traten mit 1. Jänner 2021 in Kraft. Damit erfolgt die Umsetzung der EuGH-Entscheidung Lexitor vom Herbst 2019 in österreichisches Recht. Der Verbraucher hat demnach bei vorzeitiger Rückzahlung das Recht auf die Ermäßigung sämtlicher ihm auferlegten Kosten, inklusive laufzeitunabhängiger Kosten, wie zum Beispiel eine zu Beginn gezahlte Bearbeitungsgebühr.

Beim VKrG gibt es eine sehr eingeschränkte rückwirkende Anwendung auf Verträge, die nach dem 11. September 2019 abgeschlossen wurden. Die Sparte setzte sich jedoch erfolgreich dafür ein, dass unter die Rückwirkung nur VKrG-Verträge fallen, die noch nicht vor dem 1. Jänner 2021 vorzeitig rückbezahlt worden sind. Wenn die vorzeitige Rückzahlung vor Inkrafttreten geleistet wurde, kann bei diesen Verträgen der Kreditnehmer keine Reduktion der Kosten mehr fordern. Damit konnten beispielsweise auch Rückstellungen vermieden werden.

Weiters ist eine Klarstellung in den Erläuterungen gelungen, wonach sowohl im Anwendungsbereich des VKrG als auch des HIKrG Zahlungen an Dritte (etwa an Kreditvermittler) von einer vorzeitigen Rückzahlung unberührt bleiben sollen; unabhängig davon, ob sie vom Kreditnehmer unmittelbar oder im Wege des Kreditgebers an den Dritten geleistet wurden.

GESELLSCHAFTSRECHT UND INSOLVENZRECHT

In diesem Bereich wurden noch im Dezember folgende Änderungen vorgenommen:

- Da sich die seit Anfang 2018 mögliche vereinfachte elektronische GmbH-Gründung nach § 9a GmbHG in der Praxis bewährt hat, wird diese unbefristet weitergelten.
- Aufgrund der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie wird das Zustandekommen eines Sanierungsplans im Rahmen eines Insolvenzverfahrens erleichtert. Dabei wird die Zahlungshöchstfrist um ein Jahr auf drei Jahre verlängert.
- Die Möglichkeiten Fristen in Insolvenzverfahren zu verlängern und Zahlungsplanraten zu stunden wird aufgrund der wirtschaftlichen Folgen der Covid-19-Krise verlängert.

PSD 2 STRONG CUSTOMER AUTHENTICATION (SCA) - ERWEITERTE TESTPHASE; SCHREIBEN DER FMA

Erfreulich ist, dass auf Basis konstruktiver Gespräche mit der FMA erreicht werden konnte, dass die FMA für das erste Quartal 2021 eine erweiterte Testphase für die Einführung der starken Kundenauthentifizierung gemäß PSD 2 im E-Commerce-Bereich vorsieht. Zur Inanspruchnahme sind die dem FMA-Schreiben beiliegenden Formulare von den betroffenen Zahlungsdienstleistern innerhalb der angegebenen Fristen an die FMA zu übermitteln.

Ein Ermessen für Kartenzahlungen im Internet kann bei einem Betrag über 250 Euro ab dem 15.1.2021, bei einem Betrag über 150 Euro ab dem 15.2.2021 und unabhängig vom Betrag ab dem 15.3.2021 nicht mehr zum Tragen kommen.

Zudem darf bei der Ablehnung von Zahlungen ohne erforderliche starke Kundenauthentifizierung ein „soft decline“ vorgenommen werden.

NOVELLE KONTENREGISTER-GESETZ UND FINANZMARKT-GELDWÄSCHEGESETZ

Die Novelle des KontRegG und des FM-GwG, mit der u.a. Schließfächer in das Kontenregister aufgenommen werden sollten und ein Informationsaustausch zwischen Geldwäsche-Verpflichteten sowie ein Transaktionsmonitoring auf Basis künstlicher Intelligenz eingeführt werden sollte, ist im Dezember an der notwendigen 2/3 Mehrheit im Nationalrat gescheitert.

Mit einer Beschlussfassung der Novelle in abgeänderter Form ist noch im Jänner zu rechnen, zumal die Regierungsvorlage im Finanzausschuss am 16. Dezember beschlossen wurde. Die nächste Plenarsitzung des Nationalrates findet am 20./21. Jänner 2021 statt. *Eine von der SPÖ geforderte WiEReG-Meldepflicht für ausländische Gesellschaften, insb. aus Drittstaaten, die Grundstücke in Österreich erwerben wollen, zeichnet sich ab.*

Durch die Umsetzung der 5. Geldwäsche-RL muss das Kontenregister um Schließfächer erweitert werden, wobei nicht nur Banken, sondern auch gewerbliche Anbieter ihre Schließfächer in das Kontenregister melden müssen. In der Regierungsvorlage ist der Meldestichtag für die Datenerfassung der Bank-schließfächer mit 1.1.2021 vorgesehen (und nicht schon ab 10.9.2020, bis zu dem die 5. GW-RL umzusetzen gewesen wäre). Eine rückwirkende Meldeverpflichtung, die hohen technischen Aufwand bedeutet hätte, konnte somit verhindert werden. Wir werden gegenüber dem BMF in den weiteren Gesprächen betonen, dass auch weiterhin - wenn das Gesetz erst zu Jahresbeginn beschlossen wird - keine Rückwirkung zulasten der Banken kommen darf. *Wir gehen nach derzeitigem Stand davon aus, dass an dem mit dem BMF vereinbarten Meldezeitplan (Meldung der Daten per 1.1.2021 im Februar 2021) festgehalten werden kann, sollte die Regierungsvorlage erwartungsgemäß noch im Jänner im Nationalrat beschlossen werden.*

Weiters soll mit der Novelle des KontRegG der Kreis der Behörden, die Zugriff auf das Kontenregister haben, um die FMA, die Geldwäsche-Meldestelle und das Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung erweitert werden. Vorgesehen ist, dass vertretungsbefugte Personen beim Schließfach als organschaftliche Vertreter des Rechtsträgers zu verstehen sind. Die einfachen Zutrittsberechtigten sind somit nicht zu melden, weil diese oftmals nicht in den technischen Systemen gespeichert sind und hier eine Meldung an das BMF ohne signifikanten Erkenntniszugewinn deutliche Mehrarbeit auf Bankenseite verursacht hätte. Durch die gewählte Vorgehensweise wird eine pragmatische Umsetzung sichergestellt.

Änderungen des FM-GwG

Darüber hinaus sollen mit der Novelle einige positive Änderungen des FM-GwG erfolgen. So wird die Durchführung des Transaktionsmonitorings unter Verwendung eines auf künstlicher Intelligenz oder anderen fortschrittlichen Technologien basierenden Ansatzes zukünftig ermöglicht. Weiters soll der Informationsaustausch zwischen Verpflichteten vor Abgabe einer Verdachtsmeldung ermöglicht werden. Verpflichtete dürfen in Fällen, die sich auf denselben Kunden und dieselbe Transaktion beziehen, an der zwei oder mehr Verpflichtete beteiligt sind, zukünftig Informationen austauschen, wenn dies für die Zwecke der Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung angemessen und erforderlich ist. Schließlich soll die Möglichkeit der Geldwäschemeldestelle zur Abgabe von "Warnmeldungen" (Daten, Kopien, Szenarien, Parameter und Schwellenwerte) an Verpflichtete geschaffen werden: u.a. bezüglich Daten über und Kopien von falschen, verfälschten oder gestohlenen Ausweisdokumenten und anderen Urkunden, die für die Erfüllung der Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden verwendet werden können; weiters über Szenarien, Parameter und Schwellenwerte und bei natürlichen Personen über den Namen, das Geburtsdatum, den Geburtsort, die Staatsbürgerschaft und den Wohnsitz; bei juristischen Personen über den Namen, den Sitz, das Stammregister und die Stammzahl, wenn bei diesen ein Geldwäsche/Terrorismusfinanzierungs-Verdacht besteht.

STEUERRECHTLICHE ANERKENNUNG PAUSCHALER WERTBERICHTIGUNGEN

Durch intensive gemeinsame Bemühungen konnte erreicht werden, dass durch einen am 10. Dezember 2020 in zweiter Lesung im Nationalrat beschlossenen Abänderungsantrag zum Covid-19 Steuermaßnahmengesetz noch die lange erwartete steuerliche Anerkennung pauschaler Wertberichtigungen erfolgte. *Das Bundesgesetzblatt liegt seit 7. Jänner 2021 vor.*

Das bisher in § 6 Z 2 lit. a vorletzter Satz EStG normierte generelle Verbot der pauschalen Wertberichtigung entfällt. Pauschale Wertberichtigungen werden daher künftig unter gewissen Voraussetzungen zulässig sein. Dadurch trägt die Regelung in einem besonders praxisrelevanten Bereich auch zur Vereinheitlichung von Unternehmens- und Steuerrecht im Rahmen der Gewinnermittlung bei und leistet gleichzeitig einen Beitrag zu dem mit dem Rechnungslegungsänderungsgesetz 2014 verstärkt in Aussicht gestellten und auch im Regierungsprogramm 2020-2024 ausgewiesenen Ziel der Schaffung einer Einheitsbilanz.

Im unternehmensrechtlichen Jahresabschluss ist die Bildung pauschaler Forderungswertberichtigungen nach Maßgabe von § 201 Abs. 2 Z 7 UGB bereits möglich. Danach muss die Bestimmung eines Wertes, die nur auf Basis von Schätzungen möglich ist, auf einer umsichtigen Beurteilung beruhen; liegen jedoch statistisch ermittelbare Erfahrungswerte aus gleich gelagerten Sachverhalten vor, so sind diese zu berücksichtigen. Die Neuregelung des § 6 Z 2 lit. a vorletzter Satz EStG knüpft inhaltlich an § 201 Abs. 2 Z 7 UGB an; eine pauschale Wertberichtigung von Forderungen soll damit unternehmensrechtlich und steuerrechtlich nach einheitlichen Voraussetzungen erfolgen können. Mit der Neuregelung wird den - durch die COVID-19-Krise verstärkten - Bedürfnissen der Unternehmen entsprochen, pauschal gegen unterschiedliche (Ausfall-)Risiken vorzusorgen. Vor diesem Hintergrund soll die pauschale Wertberichtigung für Forderungen erstmals bereits in Wirtschaftsjahren möglich sein, die nach dem 31. Dezember 2020 beginnen und dabei auch für Forderungen erfolgen können, die bereits in vor dem 1. Jänner 2021 endenden Wirtschaftsjahren entstanden sind. Die Nachholung der pauschalen Forderungswertberichtigung für diese „Forderungsaltsbestände“ soll jedoch über fünf Jahre verteilt erfolgen. Durch die Neuregelung soll für Unternehmen eine umfassende Möglichkeit geschaffen werden, für den krisenbedingt zu erwartenden erhöhten Wertberichtigungsbedarf auch steuerwirksam vorsorgen zu können. Die Maßnahme soll damit Unternehmen in Krisenzeiten stärken.

PRIVATRECHTLICHES MORATORIUM

Besonders erfreulich ist, dass nach konstruktiver Abstimmung mit der Aufsicht im Herbst durch die Bundessparte ein privatrechtliches Moratorium der österreichischen Kreditwirtschaft, das den Anforderungen der einschlägigen EBA-Guidelines zu Moratorien entspricht, erreicht werden konnte.

Voraussetzung für eine Notifizierung über die FMA gegenüber der EBA war, dass sich ein wesentlicher Teil der österreichischen Kreditwirtschaft der Vereinbarung zum privatrechtlichen Moratorium unterwirft. Letztlich konnte eine Marktabdeckung von ca. 95% erreicht werden.

Stundungen im Rahmen des privatrechtlichen Moratoriums sind nachträglich gemäß den EBA-Guidelines von der Forbearance ausgenommen.

Im Anwendungsbereich des privatrechtlichen Moratoriums liegen folgende Stundungen:

- Die Stundung erfolgt für Zahlungsverpflichtungen, die ab dem 15. März 2020 fällig werden.
- Die Stundung wurde spätestens am 31. August 2020 vereinbart.
- Der Stundungszeitraum beträgt höchstens neun Monate, erstreckt sich jedoch längstens bis 31. März 2021.
- Der Kreditnehmer wird den Kundenklassen Mengengeschäft, Unternehmen oder mit Immobilien besicherte Kredite zugeordnet.

EBA: Reaktivierung des Forbearance-Schutzes

Die Bundessparte hat sich im Herbst nachdrücklich für die Verlängerung des Forbearance Schutzes ausgesprochen. Nachdem der durch die EBA-Guidelines zu Moratorien eingeräumte Forbearance-

Schutz dennoch mit 30.9.2020 ausgelaufen war, hat die EBA Anfang Dezember nach eingehender Beobachtung der Entwicklungen der COVID-19-Pandemie und insbesondere der Auswirkungen der zweiten COVID-19-Welle und der damit verbundenen staatlichen Beschränkungen in vielen EU-Ländern **beschlossen, ihre Guidelines zu Moratorien zu reaktivieren.**

Durch diese Reaktivierung soll sichergestellt werden, dass Kredite, die zuvor nicht von Zahlungsmoratorien profitiert hatten, nun auch davon profitieren können. Die Rolle der Banken bei der Sicherstellung eines kontinuierlichen Kreditflusses an Kunden bleibt von größter Bedeutung.

Die überarbeiteten Guidelines der EBA, **die bis zum 31. März 2021 gelten**, enthalten zusätzliche Schutzmaßnahmen gegen das Risiko eines unangemessenen Anstiegs nicht erfasster Verluste in Bankbilanzen.

Angesichts der anhaltenden Entwicklung der COVID-19-Pandemie ist es entscheidend, dass die Banken weiterhin Kredite an die Realwirtschaft vergeben und gleichzeitig Solvabilitätsprobleme berücksichtigen, um sicherzustellen, dass problematische Kredite in ihren Bilanzen gut berücksichtigt werden. Infolgedessen hat die EBA im Rahmen der erneuten Aktivierung ihrer Leitlinien zu Moratorien **zwei neue Beschränkungen eingeführt**, um sicherzustellen, **dass die durch Moratorien gewährte Unterstützung auf die Überbrückung von Liquiditätsengpässen beschränkt ist**, die durch die neue Lockdowns ausgelöst werden:

- Nur Kredite, die im Rahmen von allgemeinen Moratorien von insgesamt nicht mehr als 9 Monaten ausgesetzt, verschoben oder gekürzt werden (einschließlich zuvor gewährter Zahlungsferien), können von der Anwendung der Guidelines profitieren.
- Kreditinstitute werden ersucht, Aufsichtsbehörden ihre Pläne zur Beurteilung zu dokumentieren, dass die Risikopositionen, die allgemeinen Zahlungsmoratorien unterliegen, nicht unwahrscheinlich werden, d.h. nicht als „unlikely to pay“ umklassifiziert werden müssen.
- Diese Anforderung soll es Aufsichtsbehörden ermöglichen, geeignete Maßnahmen zu ergreifen.

Darüber hinaus hat die EBA die Offenlegungspflichten im Zusammenhang mit der Anwendung öffentlicher Moratorien verbessert und wird im Rahmen ihrer jährlichen EU-weiten Transparenzübung in Kürze zusätzliche Informationen zur Anwendung von Moratorien im gesamten EU-Bankensektor veröffentlichen.

FMA-Schreiben zur Reaktivierung der EBA-Guidelines

In einem Schreiben der FMA zur Reaktivierung der EBA-Guidelines wurde Folgendes klargelegt:

- Stundungen im Rahmen des österreichischen gesetzlichen Moratoriums, die vor dem 30.09.2020 vereinbart wurden und jene des privaten Moratoriums (bis 31.8.2020) bleiben unberührt.
- Stundungen im Rahmen des gesetzlichen Moratoriums, die erstmalig nach dem 30.9.2020 vereinbart wurden (oder werden), fallen bis zu einer Dauer von 9 Monaten unter die EBA-Guidelines.

GESETZLICHES MORATORIUM

Bereits im April wurde unter anderem das **gesetzliche Moratorium** (§ 2 Verschiebung der Fälligkeit von Zahlungen bei Kreditverträgen, Artikel 37 des 4. COVID III-Gesetzes) verabschiedet:

- Die Stundung erfolgt, wenn der Kunde wegen Covid-19 Einkommensausfälle hat und die Kreditrückzahlung nicht zumutbar ist.
- Weiterlaufen der Verzinsung
- Der Kunde hat das Recht weiterzuzahlen, ohne die Bank kontaktieren zu müssen und individuelle Vereinbarungen sind möglich.

Verlängerung des gesetzlichen Moratoriums bis 31. Jänner 2021

Im Oktober wurde eine Verlängerung

- der gesetzlichen Kreditstundungen für Konsumenten und Kleinunternehmer,
 - der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht bei Überschuldung sowie
 - der Eigenkapitalersatz-Regelung wegen COVID (Kredite nach dem EKEG),
- bis 31. Jänner 2021 beschlossen.

Es ist nicht auszuschließen, dass noch eine Verlängerung des gesetzlichen Moratoriums über den 31. Jänner hinaus verlangt wird.

Informationsblatt für Kunden

Von Seiten der Bundessparte wurde eine „Allgemeine Information für KundInnen zum gesetzlichen Moratorium“ erarbeitet, die über folgenden Link abrufbar ist:

https://www.wko.at/branchen/bank-versicherung/coronavirus-appell-an-oesterreichische-banken.html#heading_Informationen_zur_Moeglichkeit_der_Kreditstundung

EBA-BERICHT - BANKEN BERICHTEN ÜBER SIGNIFIKANTEN EINSATZ VON COVID-19-MORATORIEN UND ÖFFENTLICHEN GARANTIE

Die EBA hat Ende November eine erste Bewertung zur Anwendung von COVID-19-Moratorien und öffentlichen Garantien im gesamten EU-Bankensektor veröffentlicht.

Diese gibt erste Einblicke in die Anwendung von Moratorien und öffentlichen Garantien auf der Grundlage von **Daten bis zum 30. Juni 2020**. Etwas befremdlich wirkt, dass der - an sich informative - Bericht der EBA angesichts kurzfristiger Meldeanforderungen an Banken so weit zurückliegende Daten heranzieht.

Während sich COVID-19 in Europa und weltweit verbreitete, setzten die Mitgliedstaaten vielfältige Hilfsmaßnahmen, wie Moratorien für Darlehensrückzahlungen und öffentliche Garantiesysteme sowie fiskalische Maßnahmen ein, um die unmittelbaren Auswirkungen des plötzlichen Stillstands der Wirtschaftstätigkeit zu mildern.

Wesentliche Ergebnisse:

- Banken berichteten per Juni 2020 über einen **signifikanten Einsatz von COVID-19-Moratorien und öffentlichen Garantien, jedoch**
 - o **€ 871 Mrd bzw. 6% des gesamten Kreditvolumens wurden gestundet** (60% an Unternehmen, 40% an private Haushalte; gemäß den Daten von Juni liefen 50% der Moratorien bis September 2020 und 85% bis Ende 2020
 - o **Neukredite mit öffentlichen Garantien: € 181 Mrd bzw 1,2% des gesamten Kreditvolumens** (95% an Unternehmen); das diesbezügliche Risikogewicht variierte stark zwischen Banken/Mitgliedstaaten (berichtet wurde ein Risikogewicht von 28% bei staatlichen Garantien - allgemeiner Durchschnitt: 54%)
- Die mit COVID-19 verbundenen Moratorien und öffentlichen Garantien **verschafften den Kreditnehmern eine Erholungsphase und ermöglichten es den Banken, vielen von der Krise betroffenen Unternehmen neue Kredite zu gewähren.**
- **Darlehen** im Rahmen von Moratorien für die Rückzahlung von Krediten waren in vielen Ländern beträchtlich und waren **besonders bei Krediten an KMU weit verbreitet.**
- Es wird erwartet, dass es **nach Ablauf der EBA-konformen Moratorien zu einem Anstieg der gestundeten und notleidenden Kredite** kommen könnte und deshalb sollten Institute und Aufsichtsbehörden diesen Effekt genau beobachten, denn das abrupte Auslaufen könnte zu einem Klippeneffekt (bei NPL/Stage 2 gemäß IFRS 9) führen. Die EBA hat vor Kurzem die EBA-Guidelines zu Moratorien reaktiviert.
- **Öffentliche Garantiesysteme haben hauptsächlich Kredite an nichtfinanzielle Unternehmen unterstützt** und waren in **einigen wenigen Ländern wesentlich.**

VERLÄNGERUNG DER ÜBERNAHME VON GARANTIE DURCH AWS/ÖHT BIS 30. JUNI 2021

Mittels Initiativantrag wurde noch Mitte Dezember die Verlängerung der Übernahme von Garantien durch AWS/ÖHT bis 30. Juni 2021 beschlossen.

Damit von der Coronavirus-Krise betroffene österreichische Unternehmen weiterhin in ausreichendem Maß unterstützt werden können und diese weiterhin staatliche Garantien über AWS/ÖHT in Anspruch nehmen können, sollen im Garantiesetz und im KMU-Förderungsgesetz die Ermächtigungen

zur Übernahme von Verpflichtungen - statt bisher 31. Dezember 2020 - bis zum 30. Juni 2021 zeitlich ausgeweitet werden.

Dieser Zeitpunkt deckt sich mit dem in der „Mitteilung der Kommission über einen befristeten Rahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19“ (2020/C 91 1/01) idF der 4. Änderung vorgesehenen Zeitpunkt.

AUFSICHTLICHE ERWARTUNG ZU KREDITRISIKEN IM ZUSAMMENHANG MIT COVID-19

Am 23. 12.2020 hat die FMA ein Schreiben an die Banken übermittelt, mit dem diese ihre Erwartungshaltung zur Abbildung von Kreditrisiken in den Bankbilanzen beschreibt. Die kommenden Jahres- und Konzernabschlüsse müssen ein aussagekräftiges und der Situation angemessenes Bild vermitteln. Das Schreiben betont auch die Konsistenz mit den diesbezüglichen Schreiben der EZB an die Signifikanten Institute vom 28. Juli und 4. Dezember 2020.

Die Notwendigkeit von Maßnahmen wird betont, um frühzeitig Klippeneffekte bei auslaufenden Hilfsmaßnahmen (z.B. Moratorien) zu identifizieren und abzufedern.

Für das gesamte Kreditportfolio wird die Verwendung aussagekräftiger Bonitätsprüfungsverfahren bzw. -prozesse erwartet, um Kunden mit potenziellen Zahlungsschwierigkeiten zeitnahe zu identifizieren. Dies soll auch das Auslaufen gewährter Unterstützungsmaßnahmen, insbesondere der Zahlungsmoratorien, vollständig berücksichtigen. Wo kein automatisierter Prozess vorgesehen ist, soll dies auf Basis einer Einzelfallprüfung erfolgen.

Wie bereits in früheren Schreiben festgehalten, wird darauf hingewiesen, dass geeignete Prozesse einzurichten sind, damit für alle gestundeten Forderungen, die nicht oder nicht mehr einem mit den entsprechenden EBA Leitlinien konformen Moratorium unterfallen, die Forbearance-Klassifikation gemäß Art. 47b CRR iVm den entsprechenden Leitlinien angewendet wird. Die Klassifikation ist auf Basis einer Einzelfallprüfung vorzunehmen.

Die Prozesse zur Identifikation eines Ausfalls aufgrund des Unlikely-to-pay-Kriteriums gemäß Art. 178 (1) (a) CRR sind dahingehend zu verbessern, dass eine zeitnahe und vollständige Identifikation entsprechend allen in diesem Artikel genannten Kriterien vorgenommen wird. In diesem Kontext wird darauf hingewiesen, dass die Leitlinien zur Anwendung der Ausfalldefinition ab 1.1.2021 anzuwenden sind.

Die FMA erwartet, dass der Inhalt und die Umsetzung dieses Schreibens auch vom Aufsichtsrat bzw. dem Aufsichtsorgan besprochen werden.

Abschließend wird von der FMA festgehalten, dass das Schreiben keine zusätzlichen aufsichtlichen Anforderungen definiert, sondern allein auf die besondere Relevanz bestimmter bestehender Regelungen hinweist, die zukünftig einen der Schwerpunkte der aufsichtlichen Analyse darstellen werden und daher auch bei der Festlegung des Vor-Ort-Prüfungsprogramms maßgeblich sind.

BASEL III - UMSETZUNG DES RRM-PAKETS IN BWG UND BASAG

BWG/BaSAG-Novelle (Bundesgesetz, mit dem Bankwesengesetz, Börsegesetz 2018, Finalitätsgesetz, Finanzmarkt-Geldwäsche-Gesetz, Sanierungs- und Abwicklungsgesetz, Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 und Zentrale Gegenparteien-Vollzugsgesetz geändert werden).

Die Umsetzung der geänderten Richtlinien CRD und BRRD in nationales Recht hätte bis 28. Dezember 2020 erfolgen sollen. Mit einem In-Kraft-Treten ist allerdings im 1. Quartal 2021 zu rechnen.

In § 86 BaSAG wird beispielsweise im Begutachtungsentwurf vom Wahlrecht gemäß Art. 44a Abs. 5 BRRD II nicht Gebrauch gemacht, da eine Anhebung der Mindeststückelung laut EB geeignet ist, Emissionen stark einzuschränken. Somit beträgt wie urgiert die Mindeststückelung 10.000 EUR bei Veräußerung nachrangiger berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten an Privatkunden. *Eine Klarstellung, wonach § 86a BaSAG nur für Senior Non Preferred Instrumente gelten soll, konnte nach intensiven Bemühungen der Bundessparte in den EB voraussichtlich noch erreicht werden.* Mit der Umsetzung

von Art 88 CRD V in § 28 Abs 6 BWG wurde ebenfalls unsere Anregung aufgegriffen. Auch die Umsetzung der SREP-Artikel in §§ 70-70b BWG erfolgt in pragmatischer Weise.

Die weiteren Bestandteile des sogen. RRM-Pakets (CRR II und Änderungen an der SRM-VO) werden ab 28. Juni 2021 gelten, wobei einige Regelungen durch den CRR Quick Fix (siehe unten) vorgezogen wurden (Ausnahme für Software-Assets, weitere KMU-Finanzierungs-Begünstigungen, Infrastruktur Supporting Factor).

FMA-ERHEBUNG ZU FREMDWÄHRUNGSKREDITEN PER Q3/2020

Ende Dezember hat die FMA die Ergebnisse der FX-Erhebung auf Basis der Q3/2020-Daten veröffentlicht. Wechselkursbereinigt ist das aushaftende Volumen an FX-Krediten verglichen mit dem Vorjahresquartal um 1,99 Mrd. EUR (14,3%) gesunken. Seit Verhängung des Neuvergabe-Stopps durch die FMA in 2008 wurde somit das aushaftende Volumen um 36,37 Mrd. EUR (77,4%) reduziert. In absoluten Zahlen ist das Volumen der FX-Kredite an private Haushalte im Q3/2020 auf 11,83 Mrd. EUR zurückgegangen. 96,3% der FX-Kredite an private Haushalte waren per Q3/2020 in CHF, der Rest fast ausschließlich in Japanischen YEN.

Deckungslücke bei den Tilgungsträgern

83% der FX-Kredite ist endfällig ausgestaltet. 77% der FX-Kredite sind endfällig und mit einem Tilgungsträger verbunden, um am Ende über das Kapital zur Rückzahlung zu verfügen. Zu 80% wird als Tilgungsträger in einer Lebensversicherung angespart. Da der Schweizer Franken über die Jahre massiv aufgewertet hat, hat sich der Tilgungsbetrag in Euro, der am Schluss zu zahlen ist erhöht. Weiters drückt das anhaltende Niedrigzinsumfeld auf die Renditen der Tilgungsträger. Tilgungsträger schaffen dadurch den Veranlagungsertrag, mit dem bei Kreditaufnahme gerechnet wurde, teilweise nicht. Auf Basis der letzten von der FMA durchgeführten Tilgungsträger-Analyse zum Stichtag 31.12.2019 ergibt sich eine Deckungslücke von durchschnittlich 32%. Ende 2019 lag die Deckungslücke somit gesamt bei FX-Krediten mit Tilgungsträgern bei 3,9 Mrd. EUR. Umgerechnet auf jeden einzelnen FX-Kredit macht das durchschnittlich 50.000 EUR aus. Die durchschnittliche Restlaufzeit der Tilgungsträger-Kredite beträgt neun Jahre.

Für die kreditgewährenden Banken erwächst daraus kein Stabilitätsrisiko, da unter Berücksichtigung der Kreditsicherheiten nur eine Deckungslücke von 700 Mio. EUR offen ist, für die aber größtenteils Vorsorgen in den Bilanzen gebildet wurden.

Die Banken sind auf Basis der FMA-FX-Mindeststandards angehalten, die Deckungslücken regelmäßig zu monitoren und zu schließen, zB durch zusätzliche Sicherheiten, Anschlussfinanzierungen und Prolongationen.

FMSG-SITZUNG AM 15. DEZEMBER 2020

Im Zuge der Sitzung des bei der OeNB angesiedelten Finanzmarktstabilitätsgremiums (FMSG) am 15. Dezember wurden die Auswirkungen der Covid-19 Pandemie und deren Systemrisikoomplikationen diskutiert. Zudem hat das Gremium die Erreichung der makroprudenziellen Zwischenziele vor dem Hintergrund der Covid 19-Pandemie evaluiert.

- Zum Zwischenziel der Eindämmung von übermäßigem Kreditwachstum hat das Gremium festgestellt, dass das Kreditwachstum nicht exzessiv ist, weshalb der Antizyklische Kapitalpuffer (AZKP) unverändert bei 0% belassen wurde.*
- Das FMSG erachtet die Finanzierungskonzepte der Einlagensicherungen als systemrisikomindernd. Die Wahrscheinlichkeit von Ansteckungen anderer Banken durch das betroffene Institut und somit einer Notwendigkeit der Unterstützung durch den Steuerzahler wurden also reduziert. Zwei Einlagensicherungsfälle im Jahr 2020 konnten mit den Mitteln des Einlagensicherungsfonds der Einlagensicherung Austria (ESA) abgedeckt werden.*
- Das FMSG erachtet eine Verbesserung der Datenlage im Bereich der Gewerbeimmobilien als essenziell für die Analyse der Systemrisiken. Das Gremium ersucht daher die OeNB um die*

rechtliche Umsetzung im Rahmen des NBG für die Meldung der notwendigen Datengrundlagen zur Ermittlung von Preisindex, Mietindex und Mietrenditeindex für Gewerbeimmobilien gem. Empfehlung des ESRB.

FMA-KAPITALPUFFER-VO

Die novellierte KP-V ist per 29. Dezember 2020 in Kraft getreten. Mit der neuen KP-V werden die Pufferanforderungen für den Systemrisikopuffer für die betroffenen Hypo-Banken von 1% auf 0,5% abgesenkt. Die Kapitalpuffer-Quoten für das systemische Klumpenrisiko werden für die Sberbank und die Denizbank gestrichen, da deren Exponierung gegenüber dem systemischen Klumpenrisiko deutlich zurückgegangen ist.

ESMA FÖRDERT TRANSPARENZ FÜR TLTRO III-TRANSAKTIONEN

Die ESMA hat eine Stellungnahme zur Förderung der Transparenz in den IFRS-Abschlüssen von Banken hinsichtlich der Rechnungslegung für die dritte Serie der gezielten längerfristigen Refinanzierungsgeschäfte der EZB (TLTRO III) veröffentlicht.

Die ESMA stellt fest, dass es in der Praxis Unterschiede bei der bilanziellen Behandlung der TLTRO-III-Refinanzierungsgeschäfte der EZB durch die Banken gibt. Die ESMA ist der Ansicht, dass dies angesichts des Gesamtvolumens der TLTRO-III-Geschäfte eine wesentliche Auswirkung auf die Jahresabschlüsse der Banken hat und in der gesamten EU verbreitet sein könnte. Daher betont die ESMA, wie wichtig es ist, ein angemessenes Maß an Transparenz hinsichtlich der buchhalterischen Behandlung dieser Transaktionen in den Abschlüssen der Banken zu gewährleisten.

Die wichtigsten Empfehlungen für betroffene Banken sind:

- *eine unternehmensspezifische Offenlegung der wesentlichen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie der wesentlichen Ermessensentscheidungen und Annahmen im Zusammenhang mit den TLTRO-III-Transaktionen vorzunehmen;*
- *die Transparenz über Risiken aus Finanzinstrumenten sicherzustellen, wobei die Einschätzung der Banken hinsichtlich der möglichen Erfüllung von Bedingungen oder Auflagen, die mit den TLTRO III-Krediten verbunden sind, zu berücksichtigen ist; und*
- *den Buchwert der TLTRO III-Verbindlichkeiten zum Ende des Berichtszeitraums und den damit verbundenen Zinsaufwand offenzulegen.*

BANKENAUF SICHT

FMA/OENB-SCHWERPUNKTE 2021 FÜR BANKENAUF SICHT

Anfang 2021 wurden von FMA und OeNB die Schwerpunkte der Bankenaufsicht für 2021 veröffentlicht.

***Resilienz und Stabilität:** Die Resilienz und Stabilität des österreichischen Bankenmarktes soll - unter Anwendung risikoadäquater Proportionalität - durch geeignete Früherkennungsmaßnahmen und transparente Kommunikation weiter gestärkt werden. Als Folge des schweren Konjunkturerinbruches wird im nächsten Jahr ein deutlicher Anstieg bei den Unternehmensinsolvenzen erwartet, wodurch*

im Bankensektor höhere Kreditrisikokosten anfallen werden. Daher wird im Dialog mit den Banken ein Fokus auf eine transparente und rasche Adressierung dieser Thematik gelegt werden.

Governance: *Die Governancestruktur der Institute soll über eine engere Kooperation mit dem Aufsichtsrat und mit Key Function Holders weiter gestärkt werden.*

Digitalisierung: *COVID-19 hat die Digitalisierung weiter beschleunigt. Hierbei legt die Bankenaufsicht einem besonderen Fokus auf die Auswirkungen der Digitalisierung auf die Geschäftsmodelle und die Sicherstellung geeigneter Vorkehrungen zum Umgang mit Cyber-Security Risiken seitens der Banken.*

Green Finance/Sustainable Finance: *Durch eine frühzeitige Mitwirkung bei der Entwicklung einer europäischen Green Finance Aufsichtsagenda werden ein wichtiger Beitrag zur Schaffung einer methodischen Grundlage für die Analyse der Auswirkungen von Klimarisiken geschaffen und erste Schritte zur Integration des Themas in den Aufsichtsprozess gesetzt. Zu diesem Zweck soll auch ein Konzept für einen Klimastresstest entwickelt werden.*

Inhaltlich sind die dargestellten Ziele in Verbindung mit den Aufsichtsschwerpunkten des Einheitlichen Aufsichtsmechanismus (SSM) für 2021 zu sehen. Darüber hinaus werden FMA und OeNB 2021 weiterhin die Entwicklung und Umsetzung neuer regulatorischer Themen begleiten. Zudem liegt ein Fokus auch auf der Evaluierung der COVID-19 Lessons Learnt.

Erfahrungen, die während der Pandemie gewonnen wurden, werden in den Normalbetrieb integriert. Das betrifft etwa dezentrale/virtuelle Arbeitsabläufe sowie den Ausbau von digitalen Kommunikationsplattformen für den Austausch mit beaufsichtigten Instituten.

BASEL IV

Die Frist für die Umsetzung wurde vom Basler Ausschuss bekanntlich von 2022 auf 2023 verschoben. Diese Verschiebung der Umsetzung von Basel IV erfolgte in einer Phase, in der Dauer und Folgen der Pandemie noch nicht abschätzbar waren. Unbeschadet der gravierenden wirtschaftlichen Folgen von Covid-19 beharrt der Basler Ausschuss auf einer termingerechten Umsetzung bis 1.1.2023. Dem Vernehmen nach arbeitet die EU-Kommission an Legislativvorschlägen für die Umsetzung in der EU. *(Vorlage 2. Quartal 2021)*. Bei Beteiligungen von IPS und innerhalb von Gruppen wird das Regime wohl wie bisher beibehalten, bei Industriebeteiligungen zeichnet sich zumindest ein Grandfathering ab, *eine Ausnahme vom erhöhten Risikogewicht ist realistisch.*

Die Dauer von Covid-19 und deren Folgen sind noch nicht seriös abschätzbar. Klar ist, dass es jedenfalls aller verfügbaren Finanzierungs-Ressourcen der Banken bedarf, um den Betrieben die nötigen Mittel für die Recovery zur Verfügung stellen zu können. Dazu kommt, dass der Markt Änderungen der regulatorischen Eigenkapitalanforderungen vorweg nimmt. Wird beispielsweise ein Kredit mit 5jähriger Laufzeit vergeben, muss die Bank aus Risikogesichtspunkten schon jetzt die Konditionen Basel IV-konform gestalten, weil der Kredit jedenfalls ab 1.1.2023 mit mehr Eigenkapital zu unterlegen wäre. Diese durch regulatorische Verschärfungen bewirkten Kostenerhöhungen können in einen laufenden Kreditvertrag nicht ohne Zustimmung des Kreditnehmers übernommen werden.

Mit Basel IV droht eine Reduktion der Kreditvergabemöglichkeiten: Engagements der Banken, die nach Basel IV mit einem höheren Eigenkapitalbedarf einhergehen, müssten zurückgefahren werden. Absehbare Effekte sind:

- Negative Auswirkungen auf Unternehmensbeteiligungen; vorgesehen ist bekanntlich eine Anhebung des Risikogewichts (RW) von 100% auf 250%. Gerade im Covid-19 Umfeld kann es wichtig sein, dass Banken Beteiligungen eingehen bzw. behalten. Mit den neuen Basel IV-Vorgaben würde es Banken de facto unmöglich gemacht neue Unternehmensbeteiligungen zu erwerben.
- mögliche Verteuerung von Unternehmenskrediten und
- Immobilienfinanzierungen (Wohn- und Gewerbeimmobilien sowie mit Immobilien besicherte Kredite).

Die Umsetzung von Basel IV wird in den Banken erheblichen Implementierungsaufwand nach sich ziehen. Die Zuteilung der Risikogewichte wird wesentlich granularer und komplexer und neben zusätzlichen Eigenkapitalkosten erheblichen IT- und Prozessanpassungsbedarf auslösen.

Für die Umsetzung von Basel IV besteht kein unmittelbarer Handlungsbedarf. Seit der Finanzkrise 2008 haben die Banken bereits ihre Kernkapitalquote auf 16,5 Prozent bis 2019 verdoppelt. Auch aus Finanzmarktstabilitätsgründen besteht somit keine Notwendigkeit die mit Basel IV verbundene Perfektionierung der Eigenkapitalunterlegung gerade im Umfeld einer Jahrhundertwirtschaftskrise "durchzuziehen".

Die Bundessparte setzt sich daher gegenüber der Politik für eine weitere Verschiebung von Basel IV ein.

Ende November wurde vom Basler Ausschuss ein klares Ende der politischen Basel III-Agenda für die Zeit nach der Finanzkrise verlautbart. Alle weiteren potentiellen Anpassungen an Basel III werden ihrer Art nach begrenzt sein. Darüber hinaus wurde betont, dass eine maßvolle Inanspruchnahme der Puffer in der gegenwärtigen Stressphase und bis zum Ende der Covid-19-Krise angemessen ist. Nach der Krise werden die Aufsichtsbehörden den Banken ausreichend Zeit geben, ihre Puffer unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen bankspezifischen Bedingungen wieder aufzustocken.

EBA-Auswirkungsstudie zur Umsetzung von Basel IV vom 15. Dezember 2020

Im Dezember hat die EBA ihre aktualisierte Ad-hoc-Auswirkungsstudie zur Umsetzung von Basel IV (Basel III+) in der EU als Reaktion auf den Call for Advice der Kommission veröffentlicht. Die vorliegende Studie basiert auf einer Stichprobe von 99 Banken, Stichtag ist Dezember 2019. Unter konservativer Annahme der vollständigen Umsetzung von Basel III sind die aktualisierten Auswirkungen geringer als die zuvor geschätzten Auswirkungen unter Verwendung von Daten vom Juni 2018.

Die Gesamtauswirkungen von Basel IV werden unter zwei Umsetzungsszenarien dargestellt: Das erste, "Basel III-Szenario" genannt, aktualisiert die in den vorherigen CfA-Berichten dargestellten Auswirkungen; das zweite, "EU-spezifisches Szenario" genannt, berücksichtigt die von der Kommission in ihrem CfA geforderten zusätzlichen Merkmale.

Die aktualisierte Auswirkung in Bezug auf das erforderliche Mindestkernkapital (MRC) beträgt +18,5 % unter dem Basel-III-Szenario, was niedriger ist als die vorherige Schätzung von 2019 unter Verwendung von Daten vom Juni 2018 (24,1 %). Die geringere Auswirkung ist auf eine Verringerung der Auswirkung des CVA-Risikos (+2,1 % gegenüber +4,3 %) infolge der Einführung des überarbeiteten CVA-Rahmenwerks und die geringere Auswirkung des Output-Floors (jetzt +6,7 % gegenüber +9,5 % unter Verwendung der Daten von 2018) zurückzuführen. Die geschätzte Gesamtkapitallücke beläuft sich auf rund 52,2 Mrd. EUR (30,2 Mrd. EUR in Bezug auf CET1) und liegt damit unter der Gesamtkapitallücke von 109,5 Mrd. EUR (74,6 Mrd. EUR in Bezug auf CET1), die sich aus den Daten vom Juni 2018 ergibt. Die Verringerung des Betrags ist auf eine Kombination aus verbesserten Kapitalpositionen der Institute und niedrigeren MRC zurückzuführen. Unter dem EU-spezifischen Szenario würde der MRC-Effekt weiter auf +13,1 % sinken, was zu einer Gesamtkapitallücke von 33 Mrd. EUR führen würde, davon 17,4 Mrd. EUR an CET1.

Die Auswirkungen von Basel IV sind sehr unterschiedlich. Große und systemrelevante Institute sind stärker betroffen als mittelgroße und kleine Institute und sind für fast die gesamte Kapitallücke verantwortlich. Die Haupttreiber der Auswirkung bleiben der Output Floor, gefolgt von Kreditrisiko und operationellem Risiko. Die in dem Bericht dargestellten Hauptergebnisse basieren auf dem von der EBA empfohlenen Implementierungsansatz für den Output Floor. Die Effekte sind nach Mitgliedsstaaten allerdings sehr unterschiedlich. Wie von der Kommission gefordert, stellt der Bericht auch Ergebnisse unter verschiedenen Umsetzungsansätzen dar, die jedoch laut EBA erhebliche Nachteile aufweisen oder als nicht konform mit der Basler Vereinbarung angesehen werden.

Es besteht immer noch Unsicherheit darüber, wie sich die Bilanzen der Banken als Folge von Covid-19 verändern werden. Eine vollständige Bewertung, wie die Basel-IV-Reformen mit den Auswirkungen der Krise interagieren, ist nicht möglich, da keine Daten vorliegen, die die tatsächlichen Auswirkungen veranschaulichen. Daher enthält der Bericht eine Analyse, die hauptsächlich qualitativer Natur ist und über die potenziellen Wechselwirkungen zwischen den verschiedenen Elementen des Basel-III-Regelwerks und den erwarteten Schocks reflektiert.

Die jetzigen Ergebnisse weichen von der im Juli 2019 veröffentlichten EBA-Impact Study etwas ab, die detaillierter war und auch mehr die Auswirkungen auf mittelgroße und kleinere Institute beleuchtete. Im Juli 2019 hatte die EBA auf Basis eines Samples von 189 Banken (nunmehr 99) einen Anstieg der Mindestkapitalerfordernisse um 24,4% (Capital Shortfall 135,1 Mrd. EUR) berechnet.

COVID-19 BEDINGTE ÄNDERUNGEN DER CRR („CRR-QUICK FIX“)

Das Ende Juni 2020 verabschiedete Bankenpaket sieht außerordentliche gesetzliche Änderungen der Eigenkapitalvorschriften (CRR II) vor, um die Kreditvergabe zu fördern. Die Änderungen sind seit Juni 2020 in Kraft.

Folgende Änderungen

- Die Anwendung einiger der in der CRR für 2021 vorgesehenen Bestimmungen wurde vorgezogen, nämlich
 - (i) der überarbeitete KMU-Faktor und der neue Infrastruktur-Faktor. Dh für KMU-Kredite ist die begünstigte Eigenkapitalunterlegung jetzt bis zu einem Kreditvolumen von 2,5 Mio. EUR anstatt wie bisher 1,5 Mio. EUR möglich. Darüber hinaus gibt es für einen Kreditbetrag über 2,5 Mio. EUR an ein KMU eine weitere Vergünstigung, indem der Überschreitungsbetrag nur mit einem Risikogewicht von 85% anstatt wie bisher mit 100% versehen wird. Weiters wurde ein niedrigeres Risikogewicht für Infrastrukturfinanzierungen iHv 75% eingeführt.
 - (ii) die Bestimmungen über die Behandlung bestimmter Software-Assets (kein Abzug von den Eigenmitteln mehr unter gewissen Bedingungen);
 - (iii) die Bestimmungen über bestimmte durch Renten oder Gehälter besicherte Kredite (RWA von 35% anstatt bisher 75%).
- Ebenso wird vorübergehend eine bevorzugte Behandlung von staatlich garantierten Kreditforderungen bei den Mindestdeckungsanforderungen von notleidenden Risikopositionen vorgesehen. Die Behandlung, die derzeit für NPEs (Non performing exposure) gilt, die von Exportkreditagenturen garantiert oder versichert werden, wird auf **NPEs ausgedehnt, die infolge der COVID-19-Pandemie entstehen** und die **durch die verschiedenen von den Mitgliedstaaten eingeführten Garantiesysteme abgedeckt** werden.
- Begünstigte Risikogewichte sind im Kreditrisiko-Standardansatz und im IRB-Ansatz für Staatsanleihen, die in Euro notieren und von Nicht-Euro-Mitgliedstaaten ausgegeben werden, vorgesehen.
- Anpassung der Übergangsregelungen um weitere zwei Jahre, um die Auswirkungen der Rückstellungen für erwartete Kreditverluste (ECL) nach IFRS 9 auf die Eigenmittel zu mildern. Dadurch sollen Banken die Auswirkungen einer möglichen Erhöhung der ECL-Rückstellungen besser abfedern können, die durch die Verschlechterung der Portfolioqualität aufgrund von COVID-19 verursacht wird.
- Forderungen in Form von Zentralbankreserven können vorübergehend von der Berechnung der Leverage Ratio ausgenommen werden. Hier haben die EZB im September für die SI und die FMA Anfang Oktober für die LSI das diesbezügliche Behördenwahlrecht in Anspruch genommen und die entsprechenden Erleichterungen gewährt. Diese gelten bis 27.6.2021.
- Verschiebung der Anwendung des neuen Leverage Ratio-Puffers um ein Jahr zur Freisetzung weiterer Finanzierungskapazität.
- Darüber hinaus wird das Wahlrecht für Aufsichtsbehörden eingeführt, die zulässige Obergrenze für die Vergabe von Großkrediten von 25% auf bis zu 100% des Tier-1-Kapitals bis 31.12.2023, auf bis zu 75% bis 31.12.2024 und auf bis zu 50% bis 31.12.2025 anzuheben.

Schließlich wurde als Kompromiss zwischen Rat und EU-Parlament nur ein Erwägungsgrund über Beschränkungen bei der Ausschüttung von Dividenden und Begrenzungen der variablen Vergütung aufgenommen, dass die zuständigen Behörden die zu diesem Zweck verfügbaren Befugnisse in vollem Umfang nutzen sollten. Ursprünglich sollte ein Verbot in den Legislativtext aufgenommen werden.

Delegierte Verordnung zum Software-Abzug im EU-Amtsblatt veröffentlicht

Am 22.12.2020 wurde der EBA-RTS zum Nicht-Abzug von Software-Assets vom harten Eigenkapital gemäß Art. 36 (4) CRR als delegierte Verordnung im EU-Amtsblatt veröffentlicht. Die Verordnung trat bereits am darauffolgenden Tag in Kraft.

Bei vorsichtiger Bewertung müssen Software-Vermögenswerte nicht mehr vom Eigenkapital abgezogen werden, wenn auf deren Wert die Abwicklung, Insolvenz oder Liquidation des Instituts keine negativen Auswirkungen hat. Mit der Verordnung wird eine aufsichtliche Amortisation aktivierter Software-Assets ermöglicht, wobei ein Unterschiedsbetrag zum Buchwert nach RL-Standards vom CET1 abzuziehen ist. Die Amortisation beginnt im Einklang mit Rechnungslegungsstandards mit der Nutzung. Der Amortisationszeitraum beträgt drei Jahre. Bis zum Zeitpunkt der Nutzungsbereitschaft ist ein Vollabzug vorgesehen.

EBA RISK DASHBOARD

Die EBA hat am 13. Jänner ihr vierteljährliches Risk Dashboard zusammen mit den Ergebnissen des Risk Assessment Questionnaire (RAQ) veröffentlicht. Die Daten zeigen einen Anstieg der Kapitalquoten und eine Verbesserung der NPL-Quote, während die Eigenkapitalrendite (RoE) weiterhin deutlich unter den Eigenkapitalkosten der Banken liegt. Das Risk Dashboard enthält zum ersten Mal Daten zu Moratorien und öffentlichen Garantiesystemen.

Die Kapitalquoten haben sich im dritten Quartal 2020 weiter verbessert. Aufgrund einer weiteren Erhöhung des Kapitals und eines Rückgangs der risikogewichteten Aktiva stieg die CET1-Quote um 40 Basispunkte auf 15,1 %. Die Leverage Ratio stieg in ähnlicher Weise von 5,2 % in Q2 auf 5,5 % in Q3.

Die Quote der notleidenden Kredite (NPL) sank weiter von 2,9% im zweiten Quartal auf 2,8% im dritten Quartal, unterstützt durch einen Rückgang des NPL-Volumens und steigende Gesamtforderungen. Die Forborne Loan Ratio blieb unverändert bei 2% und das Volumen der Forborne Loans stieg im Quartalsvergleich um ca. 2,5%. Der Anteil der Stufe-2-Kredite an den Gesamtkrediten sank im 3. Quartal um 20 Basispunkte auf 8%, während der Anteil der Stufe-1-Kredite um 20 Basispunkte anstieg. Laut den RAQ-Ergebnissen erwarten mehr als 75% der Banken eine Verschlechterung der Kreditqualität für Unternehmensportfolios sowie für Konsumentenkredite. Während 60% der Banken erwarten, dass ihre Risikokosten für das laufende Geschäftsjahr 100bps nicht überschreiten werden, schätzen die meisten Analysten, dass sie im Bereich von 100-150bps liegen werden.

Kredite unter nicht abgelaufenen Moratorien sanken von rund EUR 810 Mrd. in Q2 auf rund EUR 587 Mrd. in Q3. Der Anteil der Kredite unter Moratorien der Stufe 2 stieg von 16,7% auf 20,2%, im Gegensatz zum rückläufigen Trend bei den Gesamtkrediten. Kredite im Rahmen öffentlicher Garantieprogramme stiegen im 3. Quartal von rund 185 Mrd. EUR auf 289 Mrd. EUR. Die Deckung durch öffentliche Garantien betrug für diese Engagements fast 70 %.

Die Eigenkapitalrendite stieg im dritten Quartal von 0,5 % auf 2,5 %. Der Anstieg war auf den Rückgang der Risikokosten zurückzuführen (74 Basispunkte, nach 86 Basispunkten im 2. Quartal). Der gesamte operative Ertrag stieg leicht an, unterstützt durch geringere Verluste im Netto-Handelsertrag. Das Verhältnis von Kosten zu Erträgen sank im 3. Quartal von 66,6 % auf 64,7 %, was hauptsächlich auf einen weiteren Rückgang der Kosten zurückzuführen ist.

Die Banken geben an, dass die Ausweitung der Telearbeit und die Stärkung der damit verbundenen Infrastruktur, einschließlich des Cybersicherheitsniveaus, wichtige Reaktionen auf die COVID-19-Krise waren. Die Banken geben auch an, dass erweiterte Telearbeitsregelungen wahrscheinlich langfristig bestehen bleiben werden (ca. 80 %), und sie erwarten höhere Ausgaben für digitale Innovationen und neue Technologien, um neue Geschäftskanäle zu erschließen (ca. 60 % planen einen deutlichen oder leichten Anstieg der entsprechenden Ausgaben).

Das Verhältnis von Krediten zu Einlagen sank weiter von 116% auf 113,6%, getrieben von stark steigenden Kundeneinlagen. Die Liquidity Coverage Ratio (LCR) erreichte mit 171,3% einen neuen Höchststand (166% im 2. Quartal). Mit Blick auf die nächsten 12 Monate beabsichtigen die Banken, mehr unbesicherte und nicht-vorrangige / Holdco-Kredite aufzunehmen (fast 50% der Befragten in beiden Kategorien). Ein steigender Anteil der Banken beabsichtigt auch, nachrangige Anleihen einschließlich AT1/T2 zu begeben (ca. 30%).

EZB/FMA-EMPFEHLUNG ZU DIVIDENDENAUSCHÜTTUNGEN UND AKTIENRÜCKKÄUFEN SOWIE KONSERVATIVE VERGÜTUNGSPOLITIK

EZB-Empfehlung

Die EZB hat am 16. Dezember eine aktualisierte Empfehlung zu Dividendenausschüttungen veröffentlicht. Sie fordert darin Banken auf, Dividendenausschüttungen bis zum 30. September 2021 zu unterlassen bzw. zu begrenzen. Die EZB bekräftigt zudem ihre aufsichtsrechtliche Erwartung, dass Banken bei variablen Vergütungen äußerst moderat vorgehen.

Die EZB fordert alle Banken auf, bis zum 30. September 2021 zu erwägen, keine Bardividenden auszuschütten oder Aktienrückkäufe durchzuführen bzw. solche Ausschüttungen zu begrenzen. Die EZB erwartet, dass Dividenden und Aktienrückkäufe unter 15% des kumulierten Gewinns von 2019/2020 bleiben und nicht über 20 Basispunkten der CET1 liegen, je nachdem, welcher Wert niedriger ist.

Banken, die Dividenden zahlen oder Aktien zurückkaufen wollen, müssen demnach profitabel sein und eine robuste Kapitalentwicklung aufweisen. Sie sollten Kontakt mit der Aufsicht aufnehmen, um zu erörtern, ob die Höhe der beabsichtigten Ausschüttung umsichtig ist. Banken sollten davon absehen, Zwischendividenden aus den Gewinnen von 2021 auszuschütten. Die frühere Empfehlung zu einer zeitlich befristeten Aussetzung aller Dividendenausschüttungen und Aktienrückkäufe vom 27. März 2020 (und deren anschließende Verlängerung vom 28. Juli) spiegelte die außergewöhnlichen und schwierigen Umstände wider, mit denen die europäische Wirtschaft im Jahr 2020 konfrontiert war. Mit der überarbeiteten Empfehlung nimmt die EZB die geringere Unsicherheit in den gesamtwirtschaftlichen Projektionen zur Kenntnis. Trotz der anhaltenden Herausforderungen liegen die korrigierten Prognosen nahe beim Hauptszenario, das in der von der EZB in der ersten Jahreshälfte durchgeführten Schwachstellenanalyse verwendet wurde. Diese Analyse bestätigte die Widerstandsfähigkeit des europäischen Bankensektors.

Die überarbeitete Empfehlung zielt darauf ab, die Fähigkeit der Banken zu sichern, Verluste auszugleichen und Kredite zur Unterstützung der Wirtschaft zu vergeben. Die Empfehlung bezieht sich auf die aktuellen außergewöhnlichen Umstände und bleibt bis Ende September 2021 gültig. Banken sollten ihre Kapital- und Liquiditätspuffer weiterhin für Kreditzwecke und zur Absorption von Verlusten verwenden.

In einem Schreiben an die Banken bekräftigte die EZB auch ihre Erwartungen, dass die Banken die variable Vergütung nach dem gleichen Zeitplan, der für Dividenden und Aktienrückkäufe vorgesehen ist (30. September 2021), außergewöhnlich moderat gestalten.

FMA-Empfehlung

In Ergänzung zur EZB-Verlautbarung wurde im Dezember die folgende Empfehlung von der FMA veröffentlicht: Die FMA empfiehlt, dass Kreditinstitute, unabhängig von ihrer Rechtsform, auch weiterhin äußerste Zurückhaltung bei Entscheidungen über Dividendenausschüttungen oder -zusagen, bzw. Anteilsrückkäufe, die als Gesellschaftervergütung beabsichtigt sind, an den Tag legen sollten. Die FMA übernimmt die konkreten Vorgaben der EZB hinsichtlich 15% der kumulierten Bilanzgewinne der Geschäftsjahre 2019 und 2020, oder des Betrags von 20 Basispunkten bezogen auf die CET-1 Ratio. Auch bei variablen Vergütungen gilt: Kreditinstitute sollten auch weiterhin keine Verpflichtungen zur Zahlung einer variablen Vergütung eingehen und insbesondere bei der Zahlung einer variablen Vergütung an in § 39b BWG genannte MitarbeiterInnen mit größtmöglicher Sorgfalt vorgehen. Kreditinstitute, die der direkten Aufsicht der FMA unterliegen und beabsichtigen, Dividendenausschüttungen oder -zusagen bzw. Anteilsrückkäufe, die als Gesellschaftervergütung beabsichtigt sind, durchzuführen, sollen die FMA vorab darüber in Kenntnis setzen und darlegen, wie den Anforderungen der gegenständlichen Empfehlung, insb. im Hinblick auf die Höhe der beabsichtigten Ausschüttung (Dividenden, entsprochen wird.

Die FMA wurde seitens der Bundessparte unter anderem um Klarstellung zur Basis der Dividendenbeschränkung iHv 15% ersucht („accumulated profits“ statt Bilanzgewinn).

WEITERENTWICKLUNG DER BANKENUNION / NPL- AKTIONSPLAN / ESM-BACKSTOP

Die EU-Kommission plant eine Überarbeitung des Rahmens für Bankenabwicklung und Einlagensicherung; entsprechende Legislativvorschläge sollen im 4. Quartal 2021 veröffentlicht werden. Im Zusammenhang damit wurde im November eine Konsultation gestartet. Es gibt Überlegungen die Einlagensicherung auch im Abwicklungsfall heranzuziehen; auch weil mit einem Bail-In bei klassischen Retailbanken, wie dies in Italien der Fall war, systemische Effekte verbunden sein können. Auch zur gemeinsamen Europäischen Einlagensicherung EDIS gibt es wieder vermehrt Druck auf EU-Ebene zu einer Lösung zu kommen.

NPL-Aktionsplan

Am 16. Dezember 2020 wurde der NPL-Aktionsplan der Kommission veröffentlicht, der einen Fokus auf die NPL-Sekundärmarkt-Richtlinie und auf die Richtlinie für die außergerichtliche Veräußerung von Sicherheiten legt. *Die Verhandlungen zur Sekundärmarkt-Richtlinie stockten bis vor kurzem, weil das EU-Parlament noch keine Verhandlungsposition für den Trilog verabschiedet hatte. Am 11. Jänner hat der ECON-Ausschuss des EU-Parlaments eine Verhandlungsposition verabschiedet, sodass - sobald sie vom Plenum bestätigt wird - die Trilogverhandlungen mit dem Rat starten können. Der im ECON-Ausschuss beschlossene Entwurf enthält nun europaweit umzusetzende Mindeststandards für den Kreditnehmerschutz. So soll etwa nach den Vorstellungen des EU-Parlaments Gläubigern verboten werden, Druck auf Schuldner auszuüben und mit Dritten, etwa Familienangehörigen oder Angestellten, Kontakt aufzunehmen. Notleidende Kredite sollen vorrangig kreditnehmerfreundlich saniert werden, etwa durch Refinanzierungen, Stundungen oder Restrukturierungen. Wird eine Kreditforderung verkauft, muss der Schuldner mit einem standardisierten Formular in leicht verständlicher Sprache über alle Details informiert werden. Eventuell anfallende Kosten sollen gedeckelt werden.*

Die Kommission will zudem Vorschläge für eine bessere Qualität und Vergleichbarkeit von NPL-Daten erarbeiten. Ziel ist eine höhere Markttransparenz. Unter anderem soll die EBA damit beauftragt werden, die entsprechenden Templates zu überarbeiten. Die Kommission plädiert auch für einen Aufbau eines zentralen Daten-Hubs auf EU-Ebene. Eine solche Plattform würde als Datenregister für den Handel mit NPLs fungieren, einen besseren Informationsaustausch zwischen allen Beteiligten (Kreditverkäufern, Kreditkäufern, Kreditdienstleistern, Vermögensverwaltungsgesellschaften und privaten NPL-Plattformen) ermöglichen und so einen effizienten Umgang mit NPLs sicherstellen. Die Kommission führt im NPL-Action Plan auch aus, dass eine Kapitalreduktion für Banken, die NPLs kaufen im Standardansatz überlegt wird. Derzeit kann es nach Art. 127 CRR vorkommen, dass die kaufende Bank ein höheres RWA ansetzen muss als die verkaufende Bank.

Zu nationalen Bad-Banks führt die Kommission aus, dass sie bereit stehe, die Mitgliedstaaten, die solche nationalen Vermögensverwaltungsgesellschaften schaffen wollen, bei deren Errichtung zu unterstützen und auszuloten, wie die Errichtung eines EU-Netzwerks aus nationalen Vermögensverwaltungsgesellschaften die Zusammenarbeit fördern könnte. Die Idee eine EU-Bad Bank wurde von der Kommission nicht vorgeschlagen; wohl auch, weil einige Mitgliedstaaten ein solches Konzept als kritisch bewertet hatten.

Eine weitere Änderung der CRR (zB beim NPL-Backstop) steht derzeit nicht zur Diskussion, weil durch den CRR-Quick Fix (In-Kraft-Treten per 30.6.2020) schon Ausnahmen vom NPL-Backstop für NPL, die mit staatlichen Garantien besichert sind, eingeführt wurden.

ESM-Backstop für Abwicklungsfonds

Ende November wurde vom ECOFIN eine Reform des Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM) beschlossen. Demnach kann ab 2022 der ESM eine Letztsicherung für den Single Resolution Fund bereitstellen. Für die Inanspruchnahme des Backstop sind 80% der Stimmanteile der Euroländer notwendig, entsprechend dem Kapitalschlüssel der Mitgliedsstaaten des ESM. Deutschland hat damit defacto ein Vetorecht.

EZB-LEITFADEN ZUM AUFSICHTLICHEN ANSATZ ZUR KONSOLIDIERUNG IM BANKENSEKTOR

Die EZB hat Anfang Jänner im Anschluss an eine öffentliche Konsultation den finalen Leitfaden veröffentlicht, der ihren aufsichtlichen Ansatz zur Konsolidierung im Bankensektor skizziert. Die Bundespartei hatte dazu eine Stellungnahme eingebracht und wurden auch gemäß veröffentlichtem EZB-Feedback-Dokument einige unserer Klarstellungsanregungen von der EZB übernommen. Die EZB will ihre Aufsichtsinstrumente nutzen, um nachhaltige Konsolidierungsprojekte zu erleichtern. Solche Projekte müssen auf einem glaubwürdigen Geschäfts- und Integrationsplan beruhen, die Nachhaltigkeit des Geschäftsmodells verbessern und hohe Standards für Governance und Risikomanagement einhalten.

Der Leitfaden stellt die folgenden wesentlichen Aspekte klar:

- *Die EZB wird glaubwürdige Integrationspläne nicht durch höhere Kapitalanforderungen der Säule 2 bestrafen. Darüber hinaus wird sie den Banken bereits während des Antragsprozesses einen Hinweis auf die Kapitalniveaus geben, die die fusionierte Bank einhalten muss.*
- *Die Aufsichtsbehörden erwarten, dass die Gewinne aus dem Badwill (die Differenz zwischen dem neu bewerteten Buchwert einer Bank und dem Preis, den der Erwerber zahlt) als Kapital der fusionierten Bank verwendet wird. Das bedeutet, dass Gewinne aus dem Badwill erst dann in Form von Dividenden ausschüttet werden dürfen, wenn die Nachhaltigkeit des Geschäftsmodells fest etabliert ist. Die EZB erwartet, dass der Erwerber die Vorteile eines relativ niedrigen Übernahmepreises nutzt, um die Nachhaltigkeit zu erhöhen.*
- *Die EZB wird die vorübergehende Verwendung bestehender interner Modelle akzeptieren, sofern ein solider Einführungsplan vorliegt.*

Die EZB ermutigt Parteien, die eine Konsolidierung in Erwägung ziehen, frühzeitig mit den Aufsichtsbehörden zusammenzuarbeiten. Dadurch kann die EZB ein erstes Feedback zu solchen Projekten geben.

EBA-KONSULTATION ZU GUIDELINES FIT & PROPER UND INTERNAL GOVERNANCE

Die Fit & Proper Leitlinien und die Leitlinien zur Internen Governance werden aktuell an die CRD V angepasst. Die wesentlichen Änderungen betreffen die Schnittstellen zwischen Fit & Proper, Governance und der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, detailliertere Vorgaben zu Organgeschäften sowie die Konkretisierung, dass Aufsichtsbehörden die Möglichkeit haben müssen, Mitglieder der Leitungsorgane aus ihrer Funktion zu entfernen (als Ergebnis einer negativen Fit & Proper Beurteilung). Die in den aktuell geltenden Versionen ursprünglich in 2017 strittigen Punkte (keine verpflichtende ex ante Beurteilung durch Aufsichtsbehörden, formale Unabhängigkeitsanforderung an einzelne Aufsichtsratsmitglieder, aufsichtsbehördliche Überprüfung bestimmter Leiter(innen) interner Kontrollfunktionen) bleiben von den nunmehr aktualisierten Fassungen unberührt.

Im Rahmen der Konsultation haben wir eine Stellungnahme zu den EBA-Konsultationen zu Guidelines on Fit & Proper und Internal Governance eingebracht und auch an die österreichische Aufsicht und Politik herangetragen.

Wir kritisieren vor allem, dass die EBA im Bereich der Internal Governance Guidelines bei Krediten an Organe und Related Parties über die Anforderungen des geänderten Art. 88 CRD V hinausgeht und insofern ihre Kompetenz überschreitet. Art. 88 CRD V spricht nur von Krediten, die EBA erweitert dies um „other transactions“ und formuliert dafür weitere Anforderungen (Limits, Approval Requirements und Disclosure Vorgaben), die beispielsweise deutlich über die Anforderungen der Aktionärsrechterichtlinie hinausgehen.

EBA-METHODIK FÜR EU-WEITEN STRESSTEST 2021

Die EBA hat im November die endgültige Methodik für den EU-weiten Stresstest 2021 veröffentlicht: <https://eba.europa.eu/eba-publishes-methodology-2021-eu-wide-stress-test>.

Zudem wurde ein Entwurf der Stresstest-Templates sowie eines Leitfadens für die Templates veröffentlicht. Der EU-weite Stresstest 2021 ist wieder eine Bottom-up-Übung mit Einschränkungen (einschließlich einer statischen Bilanzannahme). Es geht um die Bewertung der Auswirkungen negativer Schocks auf die Solvenz von Banken. Die Methodik und die Vorlagen enthalten einige gezielte Änderungen im Vergleich zur verschobenen Übung 2020, wie die Behandlung von Moratorien und öffentlichen Garantien im Zusammenhang mit der aktuellen Covid-19-Krise.

In Annex I zur Methodik wird auch die Stichprobe der an der Übung teilnehmenden Banken veröffentlicht, u.a. die Erste Group Bank AG und die Raiffeisen Bank International AG.

Zeitleiste:

- Start der Übung: Ende Jänner 2021
- Erste Übermittlung der Ergebnisse an die EBA: Anfang April 2021
- Zweite Einreichung bei der EBA: Mitte Mai 2021
- Dritte Vorlage an die EBA: Ende Juni 2021;
- Endgültige Einreichung bei der EBA: Mitte Juli 2021
- Veröffentlichung der Ergebnisse bis Ende Juli 2021

BANKENABWICKLUNG

Abwicklungsplanung durch die FMA-Abwicklungsbehörde

Die FMA wird für die 16 größten Banken in ihrer unmittelbaren Zuständigkeit mittels Bescheid im ersten Halbjahr 2021 aktualisierte MREL-Erfordernisse vorschreiben. Das diesbezügliche Parteigehör mit den Instituten wird voraussichtlich im März 2021 eingeleitet werden.

FMA-Mindeststandards zur Bereitstellung von Daten für den Abwicklungsfall

Die FMA hat ihre Mindeststandards zur Bereitstellung von Daten für den Abwicklungsfall am 11. Jänner veröffentlicht.

Diese FMA-Mindeststandards richten sich an die sogen. größten Less-significant Institutions (LSI) in der unmittelbaren Zuständigkeit der FMA als Abwicklungsbehörde (dzt. 16 LSI) und stellen die Erwartungshaltung der Abwicklungsbehörde hinsichtlich der Bereitstellung von Daten für den Abwicklungsfall durch eine betroffene Bank dar. Zu diesem Zweck werden in den FMA-Mindeststandards Datenpunkte zu Vermögenswerten, Verbindlichkeiten, Derivaten und Liquidität definiert, zu denen Daten nach Maßgabe der Bedingungen der FMA-Mindeststandards, insbesondere hinsichtlich Ausprägung und Speicherfrequenz, der Abwicklungsbehörde im Krisenfall bereitgestellt werden sollen. Die FMA-Mindeststandards beruhen auf der Prämisse, keine neuen Meldeanforderungen parallel zum aufsichtsrechtlichen Meldewesen aufzubauen und basieren daher so weit wie möglich auf Definitionen aus bestehenden Meldeverpflichtungen. Innerhalb von 12 Monaten müssen die betroffenen Institute ihre internen Systeme im Hinblick auf die Umsetzung der FMA-Mindeststandards prüfen und der Abwicklungsbehörde das Analyseergebnis samt einem Zeit- und Maßnahmenplan zur Implementierung übermitteln. Innerhalb von weiteren 18 Monaten sollen die Institute die Umsetzung der FMA-Mindeststandards durchführen, sodass die Institute spätestens 30 Monate nach der Veröffentlichung der Mindeststandards in der Lage sind, die Daten nach Maßgabe der in den Mindeststandards festgelegten Bedingungen bereitzustellen.

KAPITALMARKTRECHT

KAPITALMARKTUNION: AKTIONSPLAN DER EU-KOMMISSION

Die Kommission hat im Herbst 2020 einen umfassenden Aktionsplan veröffentlicht, um die Kapitalmarktunion (CMU) der EU in den kommenden Jahren weiter zu stärken. Oberste Priorität der EU sei es, dafür zu sorgen, dass sich Europa von der durch das Coronavirus verursachten beispiellosen Wirtschaftskrise erholt. Die Entwicklung der Kapitalmärkte der EU und die Gewährleistung des Zugangs zu Marktfinanzierungen werden bei dieser Aufgabe von entscheidender Bedeutung sein.

Insgesamt ist der Aktionsplan zu begrüßen, da konkrete und ambitionierte Maßnahmen mit avisiertem Zeitplan vorgeschlagen werden. Umso wichtiger ist es, die Vorschläge auch zielgerichtet und den Bedürfnissen der Praxis entsprechend umzusetzen.

Anbei ein Überblick der geplanten Maßnahmen (inklusive Zeitfenster):

Aktion 1: Unternehmen für grenzüberschreitende Investoren sichtbar machen	Q3 2021
Aktion 2: Unterstützung des Zugangs zu öffentlichen Märkten	Q4 2021
Aktion 3: Unterstützende Instrumente für langfristige Investitionen	Q3 2021
Aktion 4: Förderung von mehr Langzeit- und Eigenkapitalfinanzierung durch institutionelle Investoren A. Solvency II-Überprüfung B. Umsetzung von Basel III	Q3 2021 Q1 2021
Aktion 5: KMU zu alternativen Finanzierungsanbietern lenken	Q4 2021
Aktion 6: Unterstützung der Banken, mehr Kredite an die Realwirtschaft zu vergeben	Q4 2021
Aktion 7: Befähigung der Bürger durch Finanzbildung A. Machbarkeitsbewertung für die Entwicklung eines speziellen EU-Rahmens für Finanzkompetenz B. Ausweitung von Art 6 MCD auf andere sektorale Rechtsvorschriften	Q2 2021 Q1 2022
Aktion 8: Aufbau von Vertrauen der Kleinanleger in die Kapitalmärkte A. Bewertung der Regeln im Bereich Anreize und Offenlegung B. Bürokratieabbau für sachkundige Investoren C. Verbesserung der Qualität der Beratung für Kleinanleger	Q1 2022 Q4 2021/Q1 2022 Q1 2023/Q4 2021
Aktion 9: Unterstützung von Bürgern im Pensionsalter A. Pension-Dashboards B. Pension-Trackingsysteme C. Selbstregistrierung bei betrieblichen Pensionssystemen	Q4 2021 Q4 2021 Q3 2020
Aktion 10: Milderung der steuerlichen Belastung bei grenzüberschreitenden Investitionen	Q4 2022
Aktion 11: Das Ergebnis grenzüberschreitender Investitionen im Hinblick auf Insolvenzverfahren berechenbarer machen A. Mindestharmonisierung von bestimmten Bereichen des Nichtbanken-Insolvenzrechts B. Wirksamkeit der nationalen Kreditinsolvenzsysteme	Q2 2022 Q1 2021/Q4 2022
Aktion 12: Erleichterung des Engagements von Aktionären i) EU-weit harmonisierte Definition des Begriffs "Aktionär" ii) Interaktion zwischen Anlegern, Intermediären und Emittenten	Q3 2023 Q4 2021
Aktion 13: Entwicklung grenzüberschreitender Abwicklungsdienstleistungen	Q4 2021
Aktion 14: Consolidated tape	Q4 2021
Aktion 15: Investitionsschutz und -erleichterung	Q2 2021
Aktion 16: Aufsicht	Q4 2021

Die vorgeschlagenen Maßnahmen basieren größtenteils auf den ausführlichen Diskussionen mit Interessengruppen und den Empfehlungen des Hochrangigen Forums zur Kapitalmarktunion, im Rahmen dessen sich der frühere Obmann Andreas Treichl nachdrücklich in unserem Sinne eingebracht hat.

EUROPEAN SINGLE ACCESS POINT (ESAP)

Die EU-Kommission bereitet einen Legislativvorschlag in Form einer Richtlinie oder Verordnung zur Verbesserung der Transparenz vor und hat dazu Ende 2020 eine Folgenabschätzung veröffentlicht.

Wie im aktuellen Aktionsplan zur Kapitalmarktunion angekündigt, wird die Einrichtung eines European Single Access Point (ESAP) für finanzielle und nichtfinanzielle Unternehmensinformationen angestrebt. Das Vorhaben wird mit dem bisher unzureichenden Datenmanagement auf der EU-Ebene und den Digitalisierungszielen begründet. Mit der ESAP-Einrichtung sollen Anleger und andere Stakeholder einen einfacheren Zugang zu den Informationen erhalten, die von Unternehmen veröffentlicht werden. Datenauswertungen mit Hilfe von Big Data Analysen und künstlicher Intelligenz sollen ermöglicht werden. Die Einbeziehung der Nachhaltigkeitsberichterstattung soll zudem zur Verfolgung der Ziele des europäischen Grünen Deals beitragen.

Die EU-Kommission prüft derzeit folgende Themenkomplexe:

- Mögliche Governance-Modelle für die Datenerhebung und -verbreitung, ESAP-Management und -Finanzierung,*
- Umfang der Informationen, die über ESAP zur Verfügung gestellt werden,*
- Spezifikationen für die Maschinenlesbarkeit der offengelegten Daten sowie*
- Beseitigung von Zugangsbeschränkungen und Verbesserungsmöglichkeiten für die Informationsverwendung.*

Der Zugangspunkt soll auf dem Pilotprojekt Europäisches Finanztransparenzportal (EFTG) aufbauen und das System zur Verknüpfung von Unternehmensregistern (BRIS) ergänzen. Diverse Studien, Ergebnisse bisheriger Konsultationen, Fortschritte im Zusammenhang mit der Verordnung für den Europäischen Einheitlichen Elektronischen Berichtsformat (ESEF) und mit der Integration des Meldewesens sollen berücksichtigt werden. Im ersten Quartal 2021 werden diesbezügliche Stakeholder-Befragungen/Konsultation und -Workshops folgen. Die Annahme eines Legislativvorschlages ist für das dritte Quartal 2021 geplant.

Die Initiative wird grundsätzlich unterstützt, wobei hier keine neuen Meldeanforderungen (dies wird in der Folgenabschätzung auch so dargestellt) und Kosten für die Unternehmen entstehen dürfen.

EU - GEZIELTE ÄNDERUNGEN IM KAPITALMARKTRECHT

Im Sommer veröffentlichte die Kommission ein „Capital Markets Recovery Package (CMRP)“ und schlug Anpassungen der MiFID II, der Prospekt-VO sowie gezielte Änderungen des Verbriefungsrahmens (Verbiefungs-VO und CRR) vor. Besonders erfreulich ist, dass erreicht werden konnte, dass für die Finanzwirtschaft wichtige Anliegen adressiert werden.

1. Status zum Capital Markets Recovery Package

a) Änderungen der MiFID II

Nachdem EU-Kommission, Rat und Europäisches Parlament Ende November die Positionen festgelegt hatten, konnten die Trilogverhandlungen Anfang Dezember abgeschlossen werden.

Die Änderungen bewegen sich im Rahmen des bisher kommunizierten und würden **wesentliche Erleichterungen** für die Praxis bedeuten, u.a.

- Ausnahmen zur Product Governance,
- vereinfachter Prozess beim Produkt-Switching,
- Ausnahme für professionelle Kunden und Geeignete Gegenparteien bei Informationen zu Kosten und Gebühren.

Es wurde auch eine verbindliche **Reviewklausel** (bis Juli 2021) vorgesehen. Bis dahin soll die ESMA einen umfassenden Bericht zur MiFID II vorlegen und dabei insbesondere die Themen Marktdaten, Research, Inducements, Qualifizierung von Beratern, Brexit und Kundenkategorisierung berücksichtigen.

Als **Umsetzungsfrist** sind 9 Monate und als Anwendungsfrist 12 Monate nach Inkrafttreten vorgesehen. Daher ist - in Abhängigkeit der Veröffentlichung im Amtsblatt - von einer Anwendbarkeit von Anfang 2022 auszugehen.

b) Änderungen des Verbriefungsrahmens

Kern der Überarbeitung sind neue Regeln für sogenannte On-Balance-Sheet-Verbriefungen und Non-performing loans, gelockerte Kapitalanforderungen, neue Transparenzvorschriften und der Aufbau eines nachhaltigen Verbriefungslabels als Antwort auf die Klimaherausforderungen. Die neuen Regeln sollen zeitnah in Kraft treten.

c) Änderungen der Prospekt-VO

Die Trilogverhandlungen sind auch hier Ende November gestartet und wurden Mitte Dezember abgeschlossen. Neben der Einführung eines „EU-Recovery-Prospekts“ wurden auch Erfüllung der Informationspflicht bei Nachträgen gemäß Art 23 (3) Prospekt-VO grundsätzlich pragmatischere Vorgaben eingeführt.

2. Status zur Änderung der Benchmark-VO

Bereits Ende November kam es zu einer Einigung zwischen Rat und Europäischen Parlament zur Änderung der Benchmark-Verordnung.

Schlüsselemente der Einigung

Die Europäische Kommission erhält die Befugnis folgende Benchmarks zu ersetzen:

- „kritische“ Benchmarks, die Finanzinstrumente und -kontrakte mit einem Durchschnittswert von mindestens 500 Mrd. EUR betreffen und somit die Stabilität der Finanzmärkte in ganz Europa beeinträchtigen könnten;
- Benchmarks ohne oder mit sehr wenigen geeigneten Ersatzreferenzwerten, deren Einstellung die Marktstabilität erheblich und nachteilig beeinflussen würde;
- Benchmarks aus Drittländern, deren Einstellung das Funktionieren der Finanzmärkte erheblich stören oder ein systemisches Risiko für das Finanzsystem in der Union darstellen würde.

EU-Marktteilnehmer können bis Ende 2023 Benchmarks verwenden, die in einem Land außerhalb der EU verwaltet werden. Die Kommission wird ermächtigt, bis zum 15.06.2023 einen delegierten Rechtsakt zu verabschieden, um diese Verlängerung um maximal zwei weitere Jahre bis zum 31.12.2025 zu verlängern. Die Kommission wird außerdem bis zum 15.06.2023 den Bericht über die Überprüfung der Gesetzgebung erstellen (gegebenenfalls begleitet und motiviert von einem Legislativvorschlag).

Nächste Schritte

Die beschlossenen Änderungen sollten zeitnah im Amtsblatt der EU veröffentlicht werden.

EU-KOMMISSION - KONSULTATION ZUM EU-MARKT FÜR ALTERNATIVE INVESTMENTFONDS (AIF)

Die Kommission hat im Oktober eine **Konsultation zum Markt für alternative Investmentfonds (AIF) in der EU gestartet**. Die Kommission bereitet dazu auch einen Fahrplan vor und sieht einen **Legislativvorschlag für das 3. Quartal 2021** vor.

Hintergrundinformationen

Zu den alternativen Investmentfonds gehören Hedge-Fonds, Private-Equity-Fonds, Immobilienfonds und eine breite Palette anderer Arten von Fonds. Die Verwalter dieser Fonds sind für ein hohes Investitionsvolumen in der EU und ein beträchtliches Handelsvolumen auf den Finanzmärkten verantwortlich. Die RL über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMD) schafft einen EU-weiten Rechtsrahmen für die Zulassung, Aufsicht und Kontrolle dieser Verwalter.

Im Juni 2020 legte die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat ihren Bericht über den Anwendungsbereich und die Anwendung der AIFMD vor. Der Bericht kommt zu dem Schluss, dass die AIFMD zwar zur Schaffung des EU-AIF-Marktes beigetragen, den Anlegern einen hohen Anlegerschutz geboten und die Überwachung der Risiken für die Finanzstabilität erleichtert hat, dass es jedoch

eine Reihe von Bereichen gibt, in denen der Rechtsrahmen verbessert werden könnte. Die Konsultation zielt darauf ab, ein effektiveres und effizienteres Funktionieren des EU-AIF-Marktes als Teil des gesamten Finanzsystems zu erreichen. Dies ist Teil der laufenden Bemühungen der Kommission, die **Kapitalmarktunion weiterzuentwickeln** und Investitionen in ganz Europa anzukurbeln, was angesichts der Coronavirus-Krise noch wesentlicher ist.

EU-KOMMISSION - KONSULTATION ZU EU-VORSCHRIFTEN FÜR LANGFRISTIGE INVESTMENTFONDS (ELTIF)

Die **Kommission** hat im Oktober eine **Konsultation** zu den **EU-Vorschriften für langfristige Investmentfonds** eingeleitet. Ziel der Konsultationen ist es, Erkenntnisse und Rückmeldungen von Interessengruppen darüber zu sammeln, **wie der ELTIF-Rechtsrahmen verbessert** werden kann. Bisher gibt es nur sehr wenige ELTIF in Europa. Durch die Überprüfung dieses Rahmens will die Kommission die **Attraktivität von ELTIFs für langfristige Investitionsprojekte erhöhen sowie die Anzahl der ELTIF-Fonds und die Gesamtinvestitionen in die Realwirtschaft steigern**.

Der **Vorschlag zur Änderung der VO** ist für das **3. Quartal 2021** geplant.

Hintergrundinformationen

Die VO über europäische langfristige Investitionsfonds (ELTIF) legt einen EU-weiten Investitionsrahmen fest, der Investoren, die ihr Geld in langfristige Investitionen in Unternehmen und Projekte veranlagen wollen, anziehen soll. Diese Fonds zielen darauf ab, Unternehmen, die langfristiges Kapital für verschiedene Projekte in verschiedenen Bereichen wie Energie, Verkehr, sozialer Wohnungsbau, Schulen und Krankenhäuser suchen, mehr Finanzmittel zur Verfügung zu stellen.

Sie sind ein wichtiger Teil der Kapitalmarktunion und können dazu beitragen, den Wiederaufbauplan für Europa, den europäischen Green Deal und den digitalen Binnenmarkt zu unterstützen. Seit der Verabschiedung des ELTIF-Rechtsrahmens im April 2015 wurde jedoch nur eine kleine Anzahl von ELTIFs mit einem relativ geringen verwalteten Nettovermögen (insgesamt unter 2 Milliarden EUR) aufgelegt. Derzeit gibt es in der EU etwa 27 ELTIFs, und eine Reihe von Mitgliedstaaten haben keine inländischen ELTIFs.

Im Juni 2020 gab das CMU-High Level Forum eine Reihe spezifischer Empfehlungen ab, in denen u.a. auch eine Überprüfung der ELTIF-VO gefordert wurde, um den Umfang der zulässigen Vermögenswerte zu erweitern und potenzielle Investitionshindernisse zu verringern. In **Aktion 3** des Ende September erschienenen **Aktionsplans zur Kapitalmarktunion** sieht die Kommission vor, den Rechtsrahmen für europäische langfristige Investitionsfonds mit dem Ziel zu überprüfen, mehr langfristige Finanzierungen für Unternehmen und Infrastrukturprojekte bereitzustellen, insbesondere für solche, die zum Ziel eines intelligenten, nachhaltigen und integrativen Wachstums beitragen.

NEUES EINHEITLICHES PFANDBRIEFRECHT - UMSETZUNG DER EU-RICHTLINIE BIS JULI 2021

Die neue EU-Pfandbrief-Richtlinie (Covered Bonds-RL) muss bis 8. Juli 2021 in Österreich umgesetzt werden. Laut Regierungsprogramm und BMF wird die Umsetzung genutzt, um die von der Bundessparte seit Jahren geforderte Vereinheitlichung und Modernisierung des Rechtsbestandes in Österreich durchzuführen. *Die Gesetzesbegutachtung soll im Q1/2021 starten.*

SUSTAINABLE FINANCE

EZB VERÖFFENTLICHT LEITFADEN FÜR BANKEN ZU KLIMA- UND UMWELTRISIKEN

Die EZB hat Ende November den finalen **Leitfaden zu Klima- und Umweltrisiken veröffentlicht**.

Aus dem Leitfaden geht hervor, wie Banken nach Auffassung der EZB Klima- und Umweltrisiken nach den geltenden aufsichtlichen Regelungen umsichtig steuern und auf transparente Weise offenlegen sollten. Institute sollen Klima- und Umweltrisiken als Treiber bestehender Risikokategorien in ihr bestehendes Rahmenwerk für das Risikomanagement integrieren. Grundsätzlich soll eine umfassende Berücksichtigung in den Geschäftsbereichen der Institute erfolgen (u.a. Berücksichtigung von Klimarisiken im Rahmen der Kreditvergabe, Risikomanagement, Organisationsstruktur, Geschäftsstrategie, interner Berichterstattung).

Für die nahe Zukunft plant die EZB die beiden folgenden Schritte:

1. **Anfang 2021** wird sie die **Banken dazu auffordern**, gemessen an den im Leitfaden formulierten aufsichtlichen Erwartungen eine **Selbsteinschätzung durchzuführen** und auf Basis des Ergebnisses **Maßnahmenpläne auszuarbeiten**.
2. Im Anschluss wird die **EZB die Selbsteinschätzung und Pläne der Banken beurteilen und beim aufsichtlichen Dialog hinterfragen**. **2022** wird sie die Verfahren der Banken einer **eingehenden aufsichtlichen Überprüfung** unterziehen und, sofern nötig, konkrete Folgemaßnahmen ergreifen.

Die Bedeutung des Klimawandels für die Wirtschaft nimmt nach Ansicht der EZB stetig zu mit entsprechenden Folgen für die Banken. Vor diesem Hintergrund wird die EZB **Klimarisiken zum Schwerpunkt ihres nächsten Stresstests** machen, der **2022** ansteht. Nähere Informationen hierzu werden im Laufe des kommenden Jahres bekannt gegeben.

Die EZB hat außerdem einen Bericht veröffentlicht, aus dem hervorgeht, dass **Banken Nachholbedarf bei der Offenlegung ihrer Klima- und Umweltrisiken haben**. Seit letztem Jahr wurden zwar Fortschritte erzielt, doch müssen Banken noch erhebliche Anstrengungen unternehmen, um ihre offengelegten Informationen mit entsprechenden quantitativen und qualitativen Daten zu unterlegen. Die EZB plant, in der zweiten Jahreshälfte 2021 zu ermitteln, wo noch Handlungsbedarf besteht, und wird diesen mit den Banken erörtern. Derzeit würde laut EZB noch kein Institut die Anforderungen des neuen EZB-Guides umfassend erfüllen.

Der EZB-Leitfaden gilt mit sofortiger Wirkung.

ZAHLUNGSVERKEHR

EZB-KONSULTATION ZU DIGITALEM EURO

Im Oktober wurde der Bericht der EZB über einen digitalen Euro veröffentlicht. Der Bericht, der das Ergebnis der Hochrangigen Arbeitsgruppe des Eurosystems zur digitalen Währung der Zentralbanken (HLTF-CBDC) ist, untersucht die Ausgabe einer digitalen Währung der Zentralbanken (CBDC) - des digitalen Euro - aus der Sicht des Eurosystems, d.h. der EZB und der Zentralbanken der EU-Länder, die den Euro als Währung verwenden.

Ein solcher digitaler Euro wäre eine Zentralbankverbindlichkeit, die in digitaler Form zur Verwendung durch Bürger und Unternehmen für ihre Massenzahlungen angeboten würde. Das Eurosystem würde den digitalen Euro so gestalten, dass mögliche unerwünschte Auswirkungen auf die Erfüllung seines Auftrags, auf die Finanzindustrie und auf die Wirtschaft insgesamt vermieden werden.

Die Analyse erstreckt sich auf die Schlüsseldimensionen eines digitalen Euro, wie z.B. die Szenarien, in denen er zur Erreichung der Ziele des Eurosystems beitragen könnte; die Ermittlung praktikabler Entwürfe und ihre Bewertung unter besonderer Berücksichtigung des geltenden Rechtsrahmens und der Auswirkungen auf die Geldpolitik, die Finanzstabilität und das Zahlungssystem; sowie mögliche Optionen für die zugrunde liegende Infrastruktur und die praktische Erprobung einer solchen Infrastruktur durch das Eurosystem.

Dazu hat die EZB auch eine umfassende Konsultation gestartet, zu der seitens der Bundessparte Stellung genommen wurde. Wesentlich ist, dass die Ausgabe des digitalen Euros nicht über öffentliche Stellen (wie die EZB), sondern indirekt über kommerzielle Banken (bewährtes „two-tier-Modell“) erfolgt. Die Gefahr von „Bank-runs“ muss hintangehalten werden, unter anderem durch betragsmäßige Limits. Zudem sollte der digitale Euro nicht für Zwecke der Geldpolitik oder als Wertespeicher herangezogen werden, weshalb auch grundsätzlich keine Remuneration vorgesehen werden sollte.

STEUERRECHT

GEMEINSAME (KONSOLIDIERTE) KÖRPERSCHAFTSTEUER-BEMESSUNGS-GRUNDLAGE (GKKB)

Es ist wahrscheinlich, dass es einen erneuten Vorstoß für die GKKB auf EU-Ebene geben wird. Daher könnte eine gewisse Form der Steuerharmonisierung in Schlüsselbereichen weiterhin verfolgt werden, wobei die Kommission in Zukunft einen neuen und gezielteren Vorschlag vorlegen will - obwohl eine vollständige Körperschaftsteuerharmonisierung nach den begrenzten Fortschritten bei der GKKB seit 2016 in weiter Ferne zu liegen scheint.

OECD SETZT MITTE 2021 ALS NEUES ZIEL FÜR EINIGUNG ÜBER INTERNATIONALE STEUERREFORM

In Ermangelung einer Einigung verabschiedete das Inclusive Framework BEPS (Base Erosion and Profit Shifting) der OECD in seiner Sitzung im Oktober detaillierte Entwürfe zu den beiden Pfeilern der internationalen Steuerreform. Die OECD hat sich daher eine neue Frist - Mitte 2021 - für den Abschluss eines Abkommens gesetzt.

Die OECD veröffentlichte zudem eine neue wirtschaftliche Folgenabschätzung der kombinierten Wirkung der beiden Säulen, wie sie derzeit vorgesehen ist. Die Analyse - die immer noch nicht die potenziellen Gewinne auf Länderbasis darstellt - zeigt, dass die Umsetzung der globalen Mindeststeuer unter der zweiten Säule zu einem Anstieg der gesamten Körperschaftsteuereinnahmen um 4% oder 100 Milliarden Dollar pro Jahr führen könnte. Was die Besteuerung der digitalen Wirtschaft im Rahmen der ersten Säule betrifft, kommt die Analyse zu dem Schluss, dass sie zu einer Umverteilung

von 100 Milliarden Dollar an die Rechtssysteme führen könnte. Im Durchschnitt würden Volkswirtschaften mit niedrigem, mittlerem und hohem Einkommen von höheren Einnahmen profitieren, während Investitionszentren dem Papier zufolge tendenziell Steuereinnahmen verlieren würden. Darüber hinaus weist die Analyse darauf hin, dass die Covid-19-Krise zumindest kurzfristig die von der ersten und zweiten Säule erwarteten Einnahmewachse verringern dürfte, da sie sich auf die Rentabilität vieler multinationaler Unternehmen auswirkt, auch wenn es einigen von ihnen mit hohem Digitalisierungsgrad gelungen ist, ihre Rentabilität seit Beginn der Krise aufrechtzuerhalten oder sogar zu verbessern.

Obwohl ein internationales Abkommen ihre bevorzugte Option bleibt, hat die Kommission wiederholt angedeutet, dass sie im Falle eines Scheiterns bei der OECD europäische Maßnahmen vorschlagen wird. Jede Maßnahme auf EU-Ebene werde den Endpunkt der gegenwärtigen globalen Diskussionen berücksichtigen müssen.

UMWANDLUNG MWST-AUSSCHUSS IN KOMITOLOGIEAUSSCHUSS

Wie in ihrem Aktionsplan zur besseren Bekämpfung der Steuerhinterziehung angekündigt, hat die Europäische Kommission am 18. Dezember 2020, einen Vorschlag für eine Richtlinie angenommen, die darauf abzielt, den Mehrwertsteuerausschuss in einen Komitologieausschuss umzuwandeln, damit dieser Durchführungsrechtsakte im Bereich der Mehrwertsteuer erlassen kann.

Gegenwärtig hat die Kommission keine Durchführungsbefugnisse in Bezug auf die Mehrwertsteuer-Richtlinie. Das einzige Instrument, das ihr zur Verfügung steht, um eine konsequente Umsetzung der Vorschriften zu fördern, ist der Mehrwertsteuerausschuss, ein beratender Ausschuss, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten und der Kommission zusammensetzt und sich nur auf unverbindliche Leitlinien einigen kann, die oft nicht in die Praxis umgesetzt werden.

Um hier Abhilfe zu schaffen, beabsichtigt die Kommission, eine Änderung der MwSt-Richtlinie vorzuschlagen, um sich selbst die Befugnis zum Erlass von Durchführungsrechtsakten in einem begrenzten Rahmen zu erteilen. Um dieses Ziel zu erreichen, will die Kommission vorschlagen, den MwSt-Ausschuss in einen Komitologieausschuss umzuwandeln, der die Annahme von Durchführungsrechtsakten durch die Kommission in Bezug auf die MwSt mit qualifizierter Mehrheit überwachen wird. Dem Vorschlag zufolge soll das Komitologieverfahren nur für eine "begrenzte Anzahl von Vorschriften" zur Umsetzung der Bestimmungen der MwSt-Richtlinie angewendet werden, für die eine gemeinsame Auslegung erforderlich ist. Dies soll insbesondere bei mehreren Bestimmungen über Steuerpflichtige, steuerpflichtige Umsätze, den Steuertatbestand, die Steuerschuld oder die Steuerbemessungsgrundlage der Fall sein.

Andernfalls behält der EU-Rat seine Zuständigkeit für die Durchführungsbestimmungen, und jegliche Änderungen der MwSt-Richtlinie bedürfen weiterhin der einstimmigen Zustimmung im EU-Rat. Der Text legt außerdem fest, dass alle Durchführungsmaßnahmen, die Bestimmungen über den Anwendungsbereich, die Steuersätze oder Ausnahmeregelungen betreffen, eindeutig in die Durchführungsbefugnisse des EU-Rates fallen, da sie für die Mitgliedstaaten besonders heikel sind.

Schließlich wäre die Kommission nur dann befugt, eine Durchführungsmaßnahme zu erlassen, wenn der Ausschuss eine befürwortende Stellungnahme abgibt.

<https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/12612-Conferring-implementing-powers-on-the-Commission-in-the-area-of-value-added-tax>

EINSATZ FÜR UMSATZSTEUERABZUGSFÄHIGKEIT AUF EU-EBENE

Die Bundessparte ist weiterhin bemüht auf europäischer Ebene die Abzugsfähigkeit für selbstständige Zusammenschlüsse im Bereich Finanzdienstleistungen zu erhalten.

Aktuell beschäftigt sich die VAT Expert Group auf EU-Ebene mit der Überarbeitung der umsatzsteuerrechtlichen Behandlung von Finanzdienstleistungen, womit auch die USt-Befreiung für Dienstleistungen bei selbstständigen Zusammenschlüssen bei Banken und Versicherungen auf Basis des Art 132(1)(f) MwSt-System-RL im Zentrum der Tätigkeit der Arbeitsgruppe steht.

Die Kommission hat bekanntlich im Vorjahr das Oxford Research Institute mit einer Studie zur umsatzsteuerlichen Behandlung von Bank- und Versicherungsdienstleistungen beauftragt, die für die EU-Kommission eine Entscheidungsgrundlage für die Überarbeitung des Art 132 MwSt-System-RL im Lichte der EuGH-Judikatur darstellen soll.

Der Abschlussbericht zur Studie, der als Grundlage für die Folgenabschätzung dienen wird, wurde der EK mittlerweile vorgelegt.

Die Kommission hat zudem eine anfängliche Folgenabschätzung zur Überprüfung der Mehrwertsteuervorschriften für Finanz- und Versicherungsdienstleistungen veröffentlicht. Laut EK spiegeln die derzeitigen Vorschriften zur mehrwertsteuerlichen Behandlung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen nicht die Realität des Sektors wider und werden von den MS uneinheitlich angewandt. Dies dürfte zu Verzerrungen auf dem Binnenmarkt beitragen, und daher reichen nationale Maßnahmen allein nicht aus, um die Vorschriften zu modernisieren und ihre Anwendung in der gesamten EU kohärenter zu gestalten. Wie in der Mitteilung über einen Aktionsplan für eine gerechte und einfache Besteuerung im Juli angekündigt, wird die EK die MwSt-Vorschriften für Finanz- und Versicherungsdienstleistungen überprüfen.

Es wird eine Konsultationsstrategie ausgearbeitet. Die Folgenabschätzung soll im 3. Quartal 2021 abgeschlossen werden, und die öffentliche Konsultation wird daher bereits im 1. Quartal 2021 stattfinden, um die Meinungen der Interessengruppen zu den aktuellen MwSt-Bestimmungen für den Finanz- und Versicherungssektor und deren Anwendung sowie zu möglichen Änderungen dieser Bestimmungen einzuholen. Die Ergebnisse sollen in die Überprüfung einfließen. Geplant ist, den Vorschlag für die Überarbeitung der MwSt-RL im 4. Quartal 2021 vorzulegen.

SONSTIGE THEMEN

EUROPÄISCHE EINLAGENSICHERUNG (EDIS)

Der deutsche Ratsvorsitz legte am 1. Dezember 2020 einen Fortschrittsbericht zur Bankenunion vor. Im Bericht angesprochen ist auch die technische Diskussion über Gestaltungsmerkmale einer europäischen Einlagensicherung (EDIS) auf der Grundlage des so genannten Hybridmodells (lt. Vorschlag unter AT-Ratsvorsitz 2. Halbjahr 2018). Weitere technische Diskussionen werden notwendig sein bevor eine tatsächliche Durchführbarkeit final bewertet werden kann. Der Fortschrittsbericht wurde im Rat angenommen.

Die Kommission hat im November eine Kombination aus Evaluierungsfahrplan und anfänglicher Folgenabschätzung zum Thema „Bankenunion: BRRD/SRMR/DGSD-Überprüfung“ veröffentlicht. Geplant ist eine umfassende öffentliche Konsultation.

Bereits im Arbeitsprogramm der Kommission wurde angekündigt, dass diese plant zur Überarbeitung des Rahmens für das Krisenmanagement im Bankensektor und für die Einlagensicherung im 4. Quartal 2021 Legislativvorschläge vorzulegen. *Eine Diskussion über den Fahrplan der Bankenunion soll dem Vernehmen nach im April 2021 stattfinden.*

GELDWÄSCHE-AKTIONSPLAN DER EU-KOMMISSION

Im Mai veröffentlichte die Kommission einen Sechs-Punkte-Aktionsplan, um den Kampf gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in der EU zu intensivieren. Zentrale Elemente sind angekündigte Legislativvorschläge für eine **EU-Geldwäsche-Aufsichtsbehörde** und eine **überarbeitete Geldwäsche-Richtlinie (möglicherweise eine neue, direkt-anwendbare Verordnung neben der GW-RL)**. Die Vorschläge der EU-Kommission werden auch von der deutschen Ratspräsidentschaft, den anderen Mitgliedstaaten und dem EU-Parlament unterstützt, sodass mit einem entsprechenden Legislativvorschlag der Kommission im 1. Halbjahr 2021 zu rechnen ist.

Rats-Schlussfolgerungen zu Geldwäsche

Vom ECOFIN-Rat wurden Anfang November AML-Schlussfolgerungen beschlossen. In den Schlussfolgerungen umreißt der Rat verschiedene Bereiche, in denen die Kommission eine Harmonisierung der EU-Vorschriften durch eine direkt anwendbare Verordnung in Betracht ziehen sollte. Der Rat befürwortet ferner die Einrichtung einer Aufsichtsbehörde auf EU-Ebene mit direkten Aufsichtsbefugnissen über eine ausgewählte Anzahl von mit hohem Risiko behafteten Unternehmen sowie mit der Befugnis, in klar definierten Ausnahmesituationen die Aufsicht von einer nationalen Aufsichtsbehörde zu übernehmen.

Die Kommission wird aufgefordert, Teile der 5. Geldwäsche-RL in eine direkt anwendbare Verordnung zu transferieren. Auch wird die Kommission aufgefordert, im AML-Regime mehr Digitalisierung und Vernetzung von Daten zu prüfen. Zum Vorschlag einer eigenen EU-AML-Behörde wird festgestellt, dass Subsidiarität wichtig ist und auf EU-Level ein Added Value geschaffen werden muss. Es geht nicht allein um die Größe der Institute, sondern können auch kleinere Institute sehr bedenkliche Aktivitäten entfalten. Das spricht gegen ein simples Kopieren des SSM-Konzeptes. Daher wird gefordert, dass auf Basis eines Risk Assessments die betreffenden Institute für eine direkte AML-Aufsicht ausgewählt werden und die EU-AML-Behörde auch ad hoc einschreiten kann, bei Banken, wo sie an sich nicht direkt zuständig ist. In einem ersten Schritt solle eine EU-AML-Behörde nur für die Finanzindustrie (Banken, E-Money Provider, Virtual Asset Service Provider etc.) gegründet werden. Laut Ratsschlussfolgerungen sollte die EU-AML-Behörde auch On-site Visits durchführen und Strafen verhängen dürfen.

EU-RESTRUKTURIERUNGSRICHTLINIE

Der politische Koordinierungsprozess zur Umsetzung der EU-Restrukturierungsrichtlinie ist mittlerweile gestartet. Insbesondere die angedachte Verkürzung der Rückzahlungsfrist auf 3 Jahre kann gerade im herausfordernden Covid-19-Umfeld als ein wichtiger Impuls für Unternehmer gesehen werden, wieder verstärkt zu investieren und das unternehmerische Risiko etwas zu begrenzen und damit letztlich Arbeitsplätze und Wachstum zu unterstützen. Bei Privatinsolvenzen wurde erst kürzlich die Rückzahlungsdauer verkürzt und überdies die Mindestquote abgeschafft, weshalb hier uE kein Handlungsbedarf besteht. Auch deshalb sollte die in der EU-Richtlinie für „redliche Unternehmer“ vorgesehene Entschuldungsfrist nur für diesen Bereich auf 3 Jahre reduziert werden und bei Privatinsolvenzen jedenfalls Erfahrungen mit der erleichterten Rechtslage abgewartet werden. Bei der am 1.11.2017 in Kraft getretenen Novelle des Entschuldungsrechts handelt es sich um einen letztlich für alle Bereiche akzeptablen Kompromiss. Auch daher soll die nun ausstehende RL-Umsetzung auf die darin angesprochene Zielgruppe der „redlichen Unternehmer“ begrenzt bleiben.

Mit Stand 12.1.2021 ist das geplante Restrukturierungs- und Insolvenz-Richtlinie-Umsetzungsgesetz (RIRL-UG) weiterhin in der politischen Koordinierung. Derzeit gibt es noch keine Einigung. Der Ministerialentwurf wird für Jänner 2021 erwartet.

EU-KONSULTATION STÄRKERE ANGLEICHUNG DER NATIONALEN INSOLVENZVORSCHRIFTEN

Die EU-Kommission (EK) hat Ende 2020 eine Konsultation „Stärkere Angleichung der nationalen Insolvenzvorschriften“ gestartet. Diese folgt der Anfängliche Folgenabschätzung zur Förderung der Konvergenz des Insolvenzrechts. Die EK geht weiterhin davon aus, dass Unterschiede im nationalen

materiellen Insolvenzrecht der Mitgliedstaaten den freien Kapitalverkehr im Binnenmarkt behindern. Insbesondere ist aufgrund dieser Unterschiede schwerer abzuschätzen, inwieweit Forderungen in Insolvenzfällen befriedigt würden.

Die aktuelle Initiative ergänzt die Richtlinie über Restrukturierung und Insolvenz und betrifft folglich Aspekte des Insolvenzrechts, die diese Richtlinie nicht regelt. Zentrales Thema ist die Unternehmensinsolvenz (d. h. ohne Banken), einschließlich der Insolvenz von Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften und Unternehmern. Effizientere und besser vorhersehbare Insolvenzrahmen sowie ein größeres Vertrauen in die grenzüberschreitende Finanzierung könnten zur Stärkung der Kapitalmärkte in der Union beitragen.

Weiterführende Informationen können unter folgendem Link abgerufen werden:

<https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/12592-Enhancing-the-convergence-of-insolvency-laws-/public-consultation>

BMJ VERÖFFENTLICHT ENTWURF „GESAMTREFORM DES EXEKUTIONSRECHTS“

Das BMJ hat im Dezember 2020 einen sehr umfangreichen Entwurf zur „Gesamtreform des Exekutionsrechts“ zur Begutachtung veröffentlicht. Das Vorhaben, welches auch im aktuellen Regierungsprogramm 2020-2024 genannt wird, umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

- Die Exekution auf Forderungen und Vermögensrechte soll erleichtert werden, zum Teil auch erst ermöglicht werden, indem diese Exekutionsobjekte von einem Verwalter ermittelt, durchgesetzt bzw. verwertet werden.
- Die Verfahren zur Hereinbringung von Geldforderungen (gerichtet auf bewegliches Vermögen) sollen beim allgemeinen Gerichtsstand des Verpflichteten zusammengefasst werden; dadurch sollen voneinander abweichende Entscheidungen, die einen Bezug des Verpflichteten betreffen (zB bei der Zusammenrechnung) vermieden werden.
- Die Zusammenfassung der Verfahren ermöglicht die Wahrnehmung, ob der Verpflichtete offenkundig zahlungsunfähig ist, um zu erreichen, dass Forderungen gegen insolvente Schuldner nach insolvenzrechtlichen Grundsätzen hereingebracht werden.
- Durch redaktionelle Änderungen, insb. systematischer und sprachlicher Natur, soll die Anwendung der Exekutionsordnung erleichtert werden.

Derzeit läuft das interne Begutachtungsverfahren; insbesondere das Verhältnis von Exekutionsordnung und Insolvenzordnung, diverse vorgeschlagene Privilegierungen und Verkürzungen von Fristen sind kritisch zu evaluieren.

PANEUROPÄISCHES PRIVATES PENSIONSPRODUKT - PEPP

Die Europäische Kommission hat am 18. Dezember 2020 die technischen Regulierungsstandards (RTS) zur PEPP-VO veröffentlicht. Zur Information finden Sie diese unter folgenden Links:

[C\(2020\)9073/F1 - EN \(europa.eu\)](#)

[C\(2020\)9073/F1 - EN \(annex\) \(europa.eu\)](#)

Im Einklang mit der PEPP-Verordnung sollen mit den in dieser delegierten Verordnung festgelegten technischen Regulierungsstandards die folgenden Ziele erreicht werden:

- *Sicherstellung, dass den Verbrauchern die wichtigsten Informationen des PEPP in leicht lesbarer und verständlicher Form, auch in digitaler Form, zur Verfügung gestellt werden, die es den Rentensparern ermöglichen, fundierte Entscheidungen über Anlageoptionen zu treffen, die ihren langfristigen Rentensparbedürfnissen entsprechen.*
- *Sicherstellen, dass den Verbrauchern relevante Informationen in einer standardisierten Art und Weise zur Verfügung gestellt werden, die das Verständnis und die Vergleichbarkeit zwi-*

schen Anlageoptionen erleichtert; dies betrifft die Vergleichbarkeit, soweit möglich, zwischen PEPP-Produkten und verpackten Anlage- und Versicherungsprodukten für Kleinanleger (PRIIPS) sowie die Vergleichbarkeit zwischen verschiedenen Anlageoptionen von PEPP.

- Sicherstellen, dass Risiko und mögliche Rendite jederzeit korrekt, fair, klar und nicht irreführend dargestellt werden, so dass der angehende PEPP-Sparer sich auf die Informationen verlassen kann, wenn er sich für das langfristige Sparen für den Ruhestand entscheidet.*
- Den PEPP-Sparern die Möglichkeit zu geben, die Entwicklung ihrer PEPP-Sparbeträge leicht zu verfolgen und zu überwachen, insbesondere, wie sie im Vergleich zu den vorvertraglichen Informationen sind, was eine kontinuierliche Bewertung und einen möglichen Wechsel der PEPP-Anlageoption oder des PEPP-Anbieters ermöglicht.*
- Klare und durchsetzbare Kriterien bereitzustellen, um eine einheitliche Bewertung der Wirksamkeit der gewählten Risikominderungstechnik zu ermöglichen.*
- Zu spezifizieren, wie Kosten und Gebühren dargestellt werden sollten und welche Art von Kosten von der Kostenobergrenze für die Standard-Investitionsoption (Basis-PEPP) ausgeschlossen sind, um gleiche Wettbewerbsbedingungen zwischen den Anbietern zu gewährleisten, die ein bestimmtes zusätzliches Merkmal wie eine garantierte Kapitalrendite anbieten.*

GRUPPENKLAGE (EU-VERBANDSKLAGE)

Die EU-Verbandsklagen-Richtlinie wurde am 4. Dezember im EU-Amtsblatt veröffentlicht, wodurch für Verbraucher umfassendere Möglichkeiten zur kollektiven Geltendmachung ihrer Rechte zur Verfügung stehen werden. Die Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten, ein System für Verbandsklagen einzuführen, mit dem die Kollektivinteressen der Verbraucher vor Verstößen gegen das Unionsrecht geschützt werden. Es umfasst sowohl Unterlassungsklagen als auch Abhilfemaßnahmen.

Die Richtlinie ist bis 25. Dezember 2022 umzusetzen. Die Regelungen werden dann ab 25. Juni 2023 gelten.

Die Richtlinie gibt bestimmten von den Mitgliedstaaten benannten qualifizierten Einrichtungen die Möglichkeit, im Namen einer Gruppe von Verbrauchern aufzutreten, die geschädigt wurden, weil ein Händler mutmaßlich gegen einen der EU-Rechtsakte verstoßen hat, die im Anhang der Richtlinie aufgeführt sind. Hierzu können sie Unterlassungsklagen erheben und/oder Abhilfemaßnahmen einschließlich Entschädigung oder Ersatz fordern. Diese Rechtsakte erstrecken sich auf Bereiche wie Finanzdienstleistungen, Reisen und Tourismus, Energie, Gesundheit, Telekommunikation und Datenschutz.

Bereits jetzt besteht die Möglichkeit bei Massenphänomenen mit der „Sammelklage österreichischer Prägung“ gebündelt Ansprüche bei Gericht anhängig zu machen (jedoch nicht grenzüberschreitend). Davon abgesehen wird beispielsweise in Anlegerprozessen auch immer wieder deutlich, dass die Durchführung individueller Beweisverfahren in gerichtlichen Verfahren letztlich nicht zu vermeiden ist. Es kommt z.B. bei Anlegerprozessen auf Basis der Prospekthaftung ganz entscheidend darauf an, ob der einzelne Kläger den Wertpapierprospekt gelesen oder sonst von seinem Inhalt Kenntnis erlangt hat.

Grundsätzlich wird deshalb - abgesehen von der zwingend notwendigen Umsetzung zukünftiger europäischer Vorgaben - hinsichtlich der nationalen Rechtslage kein Handlungsbedarf gesehen.

BREXIT - NEUES HANDELS- UND KOOPERATIONSABKOMMEN ZWISCHEN EU UND UK

Kurz vor Jahresende 2020 haben sich die EU und das Vereinigte Königreich (VK) auf ein Handels- und Kooperationsabkommen geeinigt, das die Beziehungen seit 1.1.2021 regelt. Aufgrund des Ausscheidens des VK aus dem EU-Binnenmarkt und der Zollunion sowie aus allen Politikbereichen und internationalen Abkommen der EU kommt es zu großen Veränderungen. Der freie Personen-, Waren-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehr zwischen dem VK und der EU wurde beendet.

Die wichtigsten Inhalte

Das Abkommen erstreckt sich nicht nur auf den Handel mit Waren und Dienstleistungen, sondern auf viele weitere Bereiche wie Investitionen, Wettbewerb, staatliche Beihilfen, Steuertransparenz, Luft- und Straßenverkehr, Energie und Nachhaltigkeit, Fischerei, Datenschutz und Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit.

Warenhandel: Wesentlich ist, dass seit 1.1.2021 eine neue Zollgrenze das VK von der EU trennt. Durch das neue Abkommen können aber Zollsätze und Quoten für Waren aus der EU vermieden werden, die den entsprechenden Ursprungsregeln genügen. Bei Dienstleistungserbringungen gibt es keine automatische, gegenseitige Anerkennung von Berufsqualifikationen mehr. Kurzfristige Geschäftsreisen sind weiter ohne Visum oder Arbeitsbewilligung für eine maximale Dauer von 90 Tagen möglich. Dabei sind die erlaubten Tätigkeiten sehr eng vom Abkommen umfasst, etwa Sitzungen, Seminare, Messen, Verkauf, Einkauf oder Kundendienst (mitumfasst sind verkaufsnaher Dienstleistungen wie z.B. Montage oder Wartung).

Die Bestimmungen des Abkommens im Bereich der **öffentlichen Auftragsvergabe** gehen weit über die WTO Verpflichtungen hinaus. EU bzw. österreichische Unternehmen werden sich gleichberechtigt mit britischen Unternehmen an Vergabeverfahren im VK beteiligen können. Genauso können sich auch britische Unternehmen an österreichischen Ausschreibungen sowie allen öffentlichen Ausschreibungen in der EU beteiligen. Im Unterschwellenbereich gilt diese Regelung ebenfalls für alle EU-Unternehmen mit Sitz im VK sowie britische Unternehmen mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat.

Im Abkommen haben sich beide Seiten auf **faire Wettbewerbsbedingungen** geeinigt und sich verpflichtet, das **Schutzniveau** im Bereich Umweltschutz, Klimawandel und Kohlenstoffpreisgestaltung, Sozial- und Arbeitnehmerrechte, Steuertransparenz und staatliche Beihilfen beizubehalten. Ein **Schiedsgericht** und nicht der Europäische Gerichtshof soll bei Streitigkeiten entscheiden.

Im Bereich **Verkehr** bleibt eine dauerhafte Vernetzung des Luft-, Straßen-, Schienen- und Seeverkehr weiterbestehen. Der Marktzugang ist aber nicht mehr jenem des Binnenmarktes gleichzusetzen. LKWs dürfen weiter im VK ausliefern ohne an Genehmigungskontingente gebunden zu sein und im Transit nach Irland bzw. Nordirland fahren. Für den **Energiebereich** verliert das VK den Zugang zum EU-Binnenmarkt. Im Abkommen wurde ein neues Modell für den Handel und Verbund vereinbart sowie Garantien für die Sicherheit der Energieversorgung.

Auf Basis der Koordinierung der **Systeme der sozialen Sicherheit** kann gewährleistet werden, dass EU-Bürger und britische Bürger weiterhin im jeweils anderen Land arbeiten, dorthin ziehen oder reisen können und dabei sozialversicherungsrechtlich geschützt sind. **Datenschutz** wird prinzipiell nicht im Abkommen geregelt. Das VK muss gemäß der DSGVO von der EU im Rahmen einer Äquivalenzentscheidung als gleichwertig eingestuft werden. Bis zur Feststellung der Gleichwertigkeit kommt eine vorläufige Regelung zur Anwendung, die den Datenverkehr zwischen der EU und dem VK ermöglicht.

Darüber hinaus wurde im Abkommen vereinbart, dass das VK weiter an einer Reihe von EU-Programmen teilnehmen wird können, wie etwa am Forschungsprogramm Horizont Europa (aber nicht mehr am Bildungsprogramm Erasmus).

Brexit und Finanzdienstleistungen

Ein Bereich über den das Abkommen auffallend wenig Details enthält, ist der Bereich der Finanzdienstleistungen. Sowohl das VK als auch die EU verpflichten sich, ihre Märkte diskriminierungsfrei für Unternehmen aus dem VK und der EU offen zu halten, sofern diese Firmen in dem jeweiligen Land niedergelassen sind. Die Vertragsparteien verpflichten sich außerdem, dafür zu sorgen, dass international vereinbarte Standards im Finanzdienstleistungssektor in ihrem Hoheitsgebiet umgesetzt und angewendet werden.

Jedoch enthält das Abkommen **keine Äquivalenzentscheidungen** für die Finanzdienstleistungen. Diese sind unilaterale Entscheidungen und nicht Gegenstand von Verhandlungen. Dies gilt sowohl für Finanzdienstleistungen als auch für andere Bereiche wie den Datenschutz.

Nach dem Ende der Übergangszeit unterliegt die Bereitstellung von Finanzdienstleistungen durch das VK seit dem 1. Jänner 2021 den einschlägigen EU-Vorschriften für Drittländer. Die EU-Rechtsvorschriften, die „Passporting“-Rechte innerhalb der EU vorsehen, gelten daher nicht mehr für in

Großbritannien niedergelassene Finanzdienstleister. Zukünftig werden Finanzdienstleistungen zwischen Großbritannien und der EU weitgehend auf der Grundlage des Regulierungsdialogs und von Äquivalenzentscheidungen festgelegt. Gleichwertigkeit bezieht sich auf einen Prozess, bei dem die Europäische Kommission nach eigenem Ermessen bewertet und feststellt, dass das Regulierungs-, Aufsichts- und Durchsetzungsregime eines Drittlandes dem entsprechenden EU-Rahmen entspricht. Sollten in Großbritannien ansässige Unternehmen den Vorteil des EU-Binnenmarktes für Finanzdienstleistungen (dh Passporting-Rechte) uneingeschränkt nutzen wollen, müssen sie eine Genehmigung (dh eine neue in der EU ansässige juristische Person oder eine Verlängerung einer bestehenden Lizenz) von den zuständigen EU-Behörden einholen oder unter eine Äquivalenzentscheidung fallen.

Finanzdienstleistungen sind ausdrücklich von der Meistbegünstigungsklausel in Bezug auf jedes zukünftige Handelsabkommen mit einem Drittland ausgeschlossen. Finanzdienstleistungen sind auch von den Bestimmungen des Abkommens über Dienstleistungen im Allgemeinen ausgeschlossen und auch von der Verpflichtung, den Handel mit Dienstleistungen und die Investitionsbeziehungen in Zukunft zu überprüfen.

Sowohl die EU als auch das VK haben sich verpflichtet bis März 2021 eine Absichtserklärung zur Schaffung eines Rahmens für die regulatorische Zusammenarbeit bei Finanzdienstleistungen zu erstellen. Die Regulierungsbehörden des VK und der EU haben bereits eine Reihe von Memoranda of Understanding verabschiedet. So hat die VK Financial Conduct Authority eine Vereinbarung mit der ESMA sowie mit den nationalen EU-Regulierungsbehörden geschlossen, die die aufsichtliche Zusammenarbeit, die Durchsetzung und den Informationsaustausch regelt.

Die Verpflichtung des Abkommens zu einem Memorandum of Understanding bleibt jedoch hinter den Bestimmungen anderer solcher Freihandelsabkommen, wie zB jenem zwischen der EU und Japan, zurück. Sowohl das VK als auch die EU haben ihr jeweiliges Recht auf die Einführung von Maßnahmen aus aufsichtsrechtlichen Gründen beibehalten ("prudential carve-out"). Diese aufsichtsrechtliche Ausnahmeregelung erlaubt es der EZB und der Bank of England, unabhängig voneinander zu handeln, wenn es darum geht, die Finanzstabilität und/oder die Integrität der Finanzmärkte zu wahren.

Weiterführende Informationen rund um das neue Abkommen sind unter folgenden Links abrufbar:
<https://www.wko.at/service/aussenwirtschaft/brexit-fahrplan.html>
[https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:22020A1231\(01\)&from=EN](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:22020A1231(01)&from=EN)
<https://www.fca.org.uk/brexit>

ESMA aktualisiert Brexit-Erklärungen zum Ende der Übergangsfrist

Die ESMA hat drei Erklärungen aktualisiert, die sich mit den Auswirkungen auf das Reporting im Rahmen von EMIR und SFTR sowie auf den Betrieb der ESMA-Datenbanken und IT-Systeme nach dem 31. Dezember 2020, dem Ende der Brexit-Übergangsfrist, befassen:

- Erklärung zu Fragen, die das EMIR- und SFTR-Reporting betreffen: zu Fragen, die das Reporting, die Aufzeichnungspflichten, den Abgleich, den Datenzugang, die Übertragbarkeit und die Aggregation von Derivaten gemäß Artikel 9 EMIR und von Wertpapierfinanzierungsgeschäften, die gemäß Artikel 4 SFTR gemeldet werden, betreffen;
- Erklärung zur Verwendung von UK-Daten in ESMA-Datenbanken und zur Durchführung von MiFID-II-Berechnungen: zu MiFID-II/MiFIR-Veröffentlichungen, die von den verschiedenen ESMA-Datenbanken durchgeführt werden, sowie zu den jährlichen Berechnungen der Nebentätigkeiten; und
- Erklärung zum Data Operational Plan der ESMA: umfasst Maßnahmen in Bezug auf FIRDS, FITRS, DVCAP, Transaktionsberichtssysteme sowie die Register und Daten der ESMA.

Weiterführende Informationen sind auf folgender EBA Website abrufbar :
<https://www.esma.europa.eu/press-news/esma-news/esma-updates-brexit-statements-end-uk-transition-period>

EMIR

ESMA - Konsultationspapier zu Art 15 und 49 EMIR

Die ESMA hat am 19.10.2020 ein Konsultationspapier zu RTS veröffentlicht, in denen es um die Bedingungen geht, unter denen zusätzliche Dienstleistungen oder Tätigkeiten, auf die eine CCP ihre Geschäftstätigkeit ausweiten möchte, nicht von der Erstzulassung abgedeckt sind, sowie um die Bedingungen, unter denen Änderungen an den Modellen und Parametern gemäß EMIR wesentlich sind.

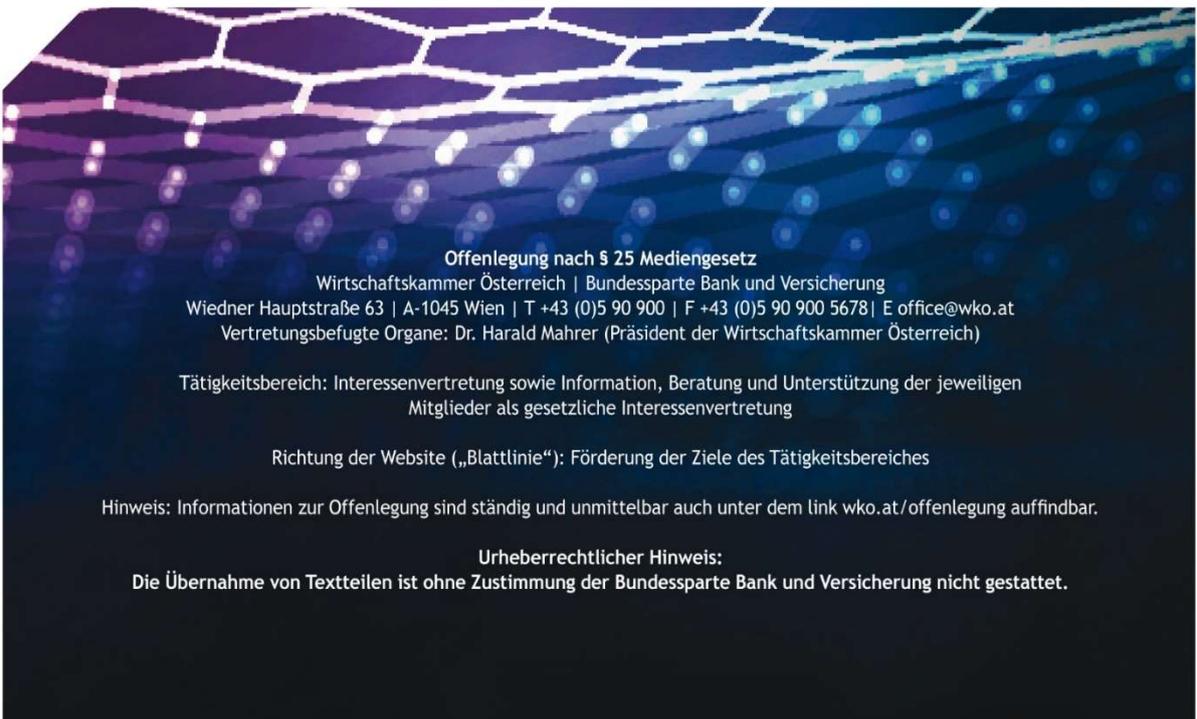
ESMA Bericht über Dienste zur Verringerung von Nachhandelsrisiken (EMIR) veröffentlicht

Die ESMA hat am 11.11.2020 einen Bericht über Dienste zur Verringerung von Nachhandelsrisiken (Post Trade Risk Reduction Services, PTRR) im Rahmen von EMIR veröffentlicht. Der Bericht analysiert, ob alle Geschäfte, die direkt aus PTRR-Diensten resultieren, von der Clearingpflicht ausgenommen werden sollten. Er hebt hervor, dass eine begrenzte und qualifizierte Befreiung von der Clearingpflicht nicht nur das Risiko auf dem Markt, sondern auch seine Gesamtkomplexität weiter reduzieren würde. Darüber hinaus bewertet die ESMA, ob und inwieweit eine Befreiung von der Clearingpflicht für diese Dienste von einem zentralen Clearing abhalten und zu einer Umgehung der Clearingpflicht führen könnte.

ESMA Q&A-Dokument Datenmeldung EMIR

Die ESMA hat ihr Q&A-Dokument zu praktischen Fragen bzgl. Datenmeldung im Rahmen von EMIR aktualisiert, damit sollen gemeinsame aufsichtsrechtliche Ansätze und Praktiken bei der Anwendung gefördert werden:

- Die aktualisierte Trade Repository (TR) Q&A 1(c) stellt klar, dass die Gegenparteien den Basiswert zur Bestimmung der Anlageklasse von Total Return Swaps verwenden sollten, wenn sie gemäß EMIR melden.
- Eine neue TR Q&A stellt klar, dass die Meldung des Felds Referenzeinheit für Kreditderivate nur dann mit einem Ländercode erfolgen kann, wenn es sich bei der Referenzeinheit um eine supranationale, souveräne oder kommunale Einheit handelt.
- Eine weitere neue TR Q&A gibt an, wie die Felder Ausführungszeitstempel, Wirksamkeitsdatum, Fälligkeitsdatum und Abrechnungsdatum für Forward Rate Agreement Derivates (FRAs) gemeldet werden sollen.



Offenlegung nach § 25 Mediengesetz

Wirtschaftskammer Österreich | Bundessparte Bank und Versicherung
Wiedner Hauptstraße 63 | A-1045 Wien | T +43 (0)5 90 900 | F +43 (0)5 90 900 5678 | E office@wko.at
Vertretungsbefugte Organe: Dr. Harald Mahrer (Präsident der Wirtschaftskammer Österreich)

Tätigkeitsbereich: Interessenvertretung sowie Information, Beratung und Unterstützung der jeweiligen Mitglieder als gesetzliche Interessenvertretung

Richtung der Website („Blattlinie“): Förderung der Ziele des Tätigkeitsbereiches

Hinweis: Informationen zur Offenlegung sind ständig und unmittelbar auch unter dem link wko.at/offenlegung auffindbar.

Urheberrechtlicher Hinweis:

Die Übernahme von Textteilen ist ohne Zustimmung der Bundessparte Bank und Versicherung nicht gestattet.